



Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung am 13.09.2018, 1800 Uhr

im Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 118

Die Einladung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte durch Emailversand. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist im Anhang beige-schlossen¹.

Beginn der Sitzung: **1800 Uhr**

Ende der Sitzung: **2015 Uhr**

Anwesend waren:

Bürgermeister DI Pichler Friedrich (Vorsitzender)

VzBGM Gallbrunner Kurt

Gemeindekassier Ing. Stadlhofer Bruno

Gemeinderäte:

SPÖ	BI	ÖVP
GR Maierhofer Christian	GR ⁱⁿ Reinhofer Andrea	GR Ellmaier Johann
GR ⁱⁿ Eder Waltraud	GR DI(FH) Schabereiter Dieter	
GR Hafenscherer Johann	GR ⁱⁿ Pichler Julia	
GR Haas Erich	GR ⁱⁿ Brandner Beatrix	

Außerdem anwesend war: AL Lebner Raimund, anzugelobende GRⁱⁿ Bruggraber Maria

Entschuldigt waren: GR Schabereiter Thomas

Nicht entschuldigt: -

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich

Tagesordnung

1. Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitglieds
2. Bestellung des neuen Gemeinderatsmitglieds in die Fachausschüsse
3. Fragestunde
4. Beschluss des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 24.07.2018
5. Einläufe
6. Beschluss des 2. Nachtragsvoranschlags
7. Beschluss des MFP
8. Beschluss der Hebesätze
9. Beschluss des Kassenkredits
10. Beschluss des Darlehensvertrags zum Ortszentrum
11. Beschluss des Darlehensvertrags zur LKW-Anschaffung
12. Beschluss zur Beauftragung eines Datenschutzbeauftragten
13. Beschluss zur Planung eines neuen Musikerheims
14. Beschluss zum Vertragsabschluss bzgl. Reprografievergütung
15. Beschluss zum Teilungsplan, Ebner
16. Beschluss zur Änderung der Ferienwohnungsabgabe
17. Berichte des Bürgermeisters
18. Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt alle Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 1800 Uhr.

1. Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitglieds

Durch den Rücktritt von GRⁱⁿ Johanna Stolz wurde Maria Bruggraber als nachfolgende Gemeinderätin der BI einberufen. Die Kundmachung erfolgte ordnungsgemäß und Maria Bruggraber nimmt die Einberufung an und unterzeichnete die Annahmeerklärung² sowie die Zustimmungserklärung zur elektronischen Übermittlung von Einladungen³ zu zukünftigen Gemeinderatssitzungen per E-Mail.

Die Einberufung in den Gemeinderat erfolgte fristgerecht. Die vorgereichten möglichen Gemeinderäte Forstner und Friesenbichler verzichteten auf ihr Mandat.

Angelobung:

Bürgermeister Pichler spricht für die anzugelobende Gemeinderätin die Angelobungsformel:

Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach besten Wissen und Gewissen zu fördern.

Die anzugelobende Gemeinderätin Maria Bruggraber vervollständigt die Angelobungsformel mit den Worten:

Ich gelobe.

Maria Bruggraber wurde angelobt und ist somit Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Stanz. BGM Pichler heißt die neue GRⁱⁿ Bruggraber herzlich im Gemeinderat Stanz willkommen und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

BGM Pichler informiert den nun vollständigen Gemeinderat, dass ein dringlicher Antrag zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung eingegangen sei. GRⁱⁿ Reinhofer verliert ihren Antrag⁴.

GRⁱⁿ Reinhofer stellt den Antrag, dass ein zusätzlicher Tagesordnungspunkt zur Schaffung einer Kurzparkzone vor dem Gemeindeamt auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufgenommen wird.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen. Der Tagesordnungspunkt wird am Ende der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eingereicht.

2. Bestellung des neuen Gemeinderatsmitglieds in die Fachausschüsse

Zusätzlich zur erledigten Stelle im Gemeinderat müssen auch die Stellen in den Fachausschüssen nachbesetzt werden, wobei die Funktionen (wie etwa Schriftführer, Ersatzmitglied, etc.) der erledigten Stellen in den Fachausschüssen nicht automatisch auf das nachbesetzte Fachausschussmitglied übergehen, sondern in der nächsten Fachausschusssitzung zu beschließen sind.

Jene Fraktion, die ein Fachausschussmitglied durch Ausscheiden aus dem Gemeinderat verliert, hat das Recht, ein neues Fachausschussmitglied vorzuschlagen. Nicht auf diesen Vorschlag abgegebene Stimmen sind ungültig, das heißt, die Aufteilung der Mitglieder jeder Wahlpartei in den Fachausschüssen bleibt unberührt (lt. GemO §28 Abs.2 und sinngemäß §24 Abs.2).

BGM Pichler stellt den Antrag, die Wahl der neuen Fachausschussmitglieder der Einfachheit halber mit Handzeichen durchzuführen. Dazu bittet sie um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Zu besetzende Sitze in den Fachausschüssen:

<u>Ausschuss:</u>	<u>Fraktion</u>	<u>bish. Funktion</u>
<u>Prüfungsausschuss:</u>		
ehem. GR ⁱⁿ Johanna Stolz	BI	Mitglied
<u>Bauausschuss:</u>		
ehem. GR ⁱⁿ Johanna Stolz	BI	Mitglied
<u>Umweltausschuss:</u>		
ehem. GR ⁱⁿ Johanna Stolz	BI	Ersatzmitglied
<u>Schulausschuss:</u>		
ehem. GR ⁱⁿ Johanna Stolz	BI	Obfrau
<u>Kulturausschuss:</u>		
ehem. GR ⁱⁿ Johanna Stolz	BI	Mitglied
<u>Infrastrukturausschuss:</u>		
ehem. GR ⁱⁿ Johanna Stolz	BI	Mitglied
<u>Ausschuss Stanz 2030:</u>		
ehem. GR ⁱⁿ Johanna Stolz	BI	Ersatzmitglied
<u>Sozialausschuss:</u>		
ehem. GR ⁱⁿ Johanna Stolz	BI	Ersatzmitglied

Funktionen des neuen Ausschussmitglieds:

Die Funktionen des neuen Fachausschussmitglieds sind in den nächsten Fachausschusssitzungen zu bestimmen.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass GRⁱⁿ Bruggraber die Ausschussmitgliedschaften von ehem. GRⁱⁿ Stolz übernimmt und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3. Fragestunde

GR Hafenscherer:

Wird die Wiederherstellung der Straße im Bereich Anwesen Pleli von der Gemeinde finanziert?

BGM Pichler:

Die Wiederherstellung bzw. Gräderung des Wegs übernimmt die Gemeinde. Zur Böschung und zur Inanspruchnahme des Grundes der Pfarre gibt es Vereinbarungen mit Herrn Pleli und der Pfarre.

GR Hafenscherer:

Ersucht um die Sanierung der Bankette im Bereich Friedhof und Aufbahrungshalle.

BGM Pichler:

Informiert, dass die Sanierung des WCs der Aufbahrungshalle noch für heuer geplant sei. Zum Zustand der Bankette wird es eine Besichtigung des Sanierungsbedarfs vor Ort geben.

GRⁱⁿ Eder:

Erkundigt sich, bis wann die Müllsammelstellen entlang der L114 entfernt werden, da diese immer sehr verschmutzt seien.

BGM Pichler:

Dazu würde es noch keinen konkreten Termin geben, weil zuvor die großen Sammelboxen im Fuhrhof umgesetzt werden müssen, woran gerade geplant wird.

GRⁱⁿ Eder:

Gibt an, dass sie selbst manchmal fremde Schachteln und anderen Müll in den Müllsammelstellen zerkleinern würde. Der Zustand und die Gleichgültigkeit mancher Bürger sei eine Katastrophe.

BGM Pichler:

Gibt an, dass er sich nicht erklären könne, warum die Papiersammelbehälter in den Sammelstellen trotz der Hausabholung vieler Haushalte noch immer dermaßen überfüllt seien.

GR D. Schabereiter:

Bei der Müllsammelstelle Brandstattkreuzung würden viele Durchreisende und auch die Besitzer der Ferienhäuser ihren Müll abladen.

GRⁱⁿ Eder:

Schlägt vor, dass man in einer der nächsten Aussendungen auf die Möglichkeit der Papierentsorgung beim Fuhrhof eingehen sollte.

BGM Pichler:

Sagt dies zu.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Stellt an VzBGM Gallbrunner die Frage, warum die Förderung für das Projekt „Power sucht Frau“ abgelehnt wurde.

VzBGM Gallbrunner:

Gibt an in dieser Sache recherchiert zu haben. Er habe an die Förderstelle die Unterlagen noch einmal mit der Bitte um eine diesbezügliche Stellungnahme übermittelt. Bisher sei noch keine Stellungnahme eingetroffen.

BGM Pichler:

Würde es begrüßen, wenn VzBGM Gallbrunner über seine Fraktion herausfinden könne, wie die Ablehnungsbegründung aussehen würde, welche Jurymitglieder es gegeben habe und wie die Verteilung der Punktebewertung ausgesehen habe.

VzBGM Gallbrunner:

Wird darüber in der nächsten Gemeinderatssitzung berichten.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Im Zuge des LEADER-Projekts seien Radgutscheine verteilt worden. Erkundigt sich, was mit dem Stanzer Kontingent passiert sei.

BGM Pichler:

Berichtet, dass diese Gutscheine an die Feuerwehr Stanz gegangen seien, welche sie im Zuge des heurigen Teichfestes verlost habe.

4. **Beschluss des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 24.07.2018**

BGM Pichler berichtet, dass es einen schriftlichen Einwand von GRⁱⁿ Reinhofer gegeben hätte und verliest diesen⁵.

BGM Pichler stellt den Antrag, dass die Verhandlungsschrift in den beiden von GRⁱⁿ Reinhofer beantragten Punkten geändert werden und die Verhandlungsschrift mit diesen Änderungen als Ganzes beschlossen werden soll. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

5. **Einläufe**

5.1 **Einlauf Familie Bader⁶**

BGM Pichler verliest den Einlauf der Fam. Bader, welcher aufgrund der Aufforderung zur Präzisierung des letzten Einlaufs eingebracht wurde.

GR D. Schabereiter:

Der Fall sei für ihn eigentlich klar: Laut den kürzlich beschlossenen Förderrichtlinien gibt es zur Schaffung und Erweiterung von Wohnraum Förderbestimmungen. Diese seien anzuwenden, wenn die Fertigstellungsmeldung erfolgt sei.

GK Stadlhofer:

Diese Sichtweise sei auch für ihn annehmbar.

Der Gemeinderat einigt sich darauf, dass bei der Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach dem Einlangen der Fertigstellungsanzeige eine Förderung ausbezahlt werden kann.

6. **Beschluss des 2. Nachtragsvoranschlags**

Der Beschluss des 1. Nachtragsvoranschlags muss lt. Gemeindeaufsicht dahingehend geändert werden, als eine buchhalterische Trennung zwischen Neu- und Umbau für das Gemeindeamt erfolgen soll. Im 1. Nachtragsvoranschlag wurden die Ausgaben als Umbau definiert. Nun sind diese unter dem Posten Neubau definiert. Außerdem wurden nach den Vorgaben der

Gemeindeaufsicht der Soll-Überschuss in den Voranschlag aufgenommen. Weitere Änderungen erfolgten nicht. Die Auflage des 2. Nachtragsvoranschlags wurde ordnungsgemäß kundgemacht.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den 2. Nachtragsvoranschlag in der vorliegenden Form⁷ beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

7. Beschluss des MFP

Im Zuge des Beschlusses zu einem Nachtragsvoranschlag muss auch der mittelfristige Finanzplan entsprechend angepasst beschlossen werden.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge mittelfristigen Finanzplan in der vorliegenden Form⁸ beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

8. Beschluss der Hebesätze

Im Zuge des Beschlusses zu einem Nachtragsvoranschlag muss auch der Hebesatz zur Grundsteuer neu beschlossen werden. Dieser wird unverändert 500% betragen.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Hebesätze unverändert bleiben und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

9. Beschluss des Kassenkredits

Im Zuge des Beschlusses zu einem Nachtragsvoranschlag muss auch der Kassenkredit neu beschlossen werden. Dieser bleibt mit einem Sechstel der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages unverändert.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Kassenkredit wie soeben ausgeführt unverändert bestehen bleibt und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

10. Beschluss des Darlehensvertrags zum Ortszentrum

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass in der letzten Gemeinderatssitzung die Aufnahme zweier Darlehen laut den Angeboten der Institute in einem Tagesordnungspunkt beschlossen wurden. Dies sei aus Sicht der Gemeindeaufsicht unzureichend. Diese würde sich getrennte Beschlüsse zu schon vorliegenden konkreten Kreditverträgen wünschen. Der aus der Sicht der Gemeinde beste Bieter ist die örtliche Raiffeisenbank. Trotz der höheren Verzinsung (0,75% vs. 0,55% der BAWAG) sprechen eine Reihe von Gründen für die Vergabe an die Raiffeisenbank als langfristig beste Option für die Gemeinde. Diese wären:

- Unterhalt einer Bankfiliale im Ort
- Vorzeitige Rückzahlungen pönalefrei
- Ansprechpartner vor Ort
- Schriftliche Zusicherung über die Unterhaltung eines Bankomatstandortes bis Ende 2024 in der Stanz⁹

Das Darlehen zur Sanierung des Ortszentrums über € 1,6 Mio. würde mit 0,75% verzinst, vorzeitige Rückzahlungen seien pönalefrei, der Anteil der BZ-Mittel an dieser Summe beträgt k€ 800.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 1,6 Mio. laut vorliegendem Vertrag¹⁰ beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

11. Beschluss des Darlehensvertrags zur LKW-Anschaffung

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass in der letzten Gemeinderatssitzung die Aufnahme zweier Darlehen laut den Angeboten der Institute in einem Tagesordnungspunkt beschlossen wurden. Dies sei aus Sicht der Gemeindeaufsicht unzulässig. Diese würde sich Beschlüsse zu konkreten Verträgen wünschen. Mit der Raiffeisenbank wurden die Angebote verhandelt und es sei gelungen eine schriftliche Zusage zum Erhalt des Bankomats bis 2024 zu erreichen. Das Darlehen zur Anschaffung des neuen LKWs über k€ 165 würde mit 0,69% verzinst, Vorzeitige Rückzahlungen seien pönalefrei.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von k€ 165 laut vorliegendem Vertrag¹¹ beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

12. Beschluss zur Beauftragung eines Datenschutzbeauftragten

BGM Pichler erklärt dem Gemeinderat, dass angedacht ist, die Funktion eines Datenschutzbeauftragten laut der DSGVO auszulagern. Der Gemeindebund habe zu diesem Zweck eigens eine GmbH gegründet. Zur Auslagerung des Datenschutzbeauftragten wäre der Abschluss eines Werksvertrags mit der vom Gemeindebund Steiermark gegründeten GmbH nötig.

GK Stadlhofer:

Hält dies für eine gute Idee, da man andernfalls einen eigenen Datenschutzbeauftragten finden und ausbilden müsste.

GR Ellmaier:

Stimmt dem zu.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Abschluss des Werksvertrags mit der KD Datenschutz GmbH in der vorliegenden Form¹² beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

13. Beschluss zur Planung eines neuen Musikerheims

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass der Stanzer Musikverein mit dem Wunsch nach einem neuen Musikerheim an ihn herangetreten sei, da die derzeit genutzten Räumlichkeiten aufgrund der ständig wachsenden Mitgliederzahl zu klein geworden seien. Für die weitere Planung bräuchte man ein Rohkonzept, damit Inhalte, Kosten und weitere Schritte geplant werden könnten. Dies sei für den Erhalt von BZ-Mitteln wichtig.

Die Entwurfsplanung müsse somit frühzeitig begonnen werden, auch wenn es bis zur tatsächlichen Umsetzung sicherlich noch einige Zeit brauchen werde. Im Voranschlag 2018 waren ursprünglich k€30 für eine Neuplanung eines Musikerheims vorgesehen. Im 2. NVA wären für heuer noch k€ 10 berücksichtigt.

GRⁱⁿ Pichler:

Der Chor würde derzeit im Pfarrhof proben. Dieser käme für eine Mischnutzung in Frage.

GR Hafenscherer:

Befürchtet, dass der Musikverein keinen anderen Verein in die Räumlichkeiten lassen wird. Auch bei der Feuerwehr sei es ja so, dass das Objekt nur die Feuerwehr nutzen würde. Außerdem würde die Möglichkeit bestehen, dass der Pfarrhof in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen würde.

BGM Pichler:

Gibt an, dass derzeit die Orte für die Umsetzung in Überlegung seien. Man müsse mit der Planung frühzeitig beginnen. Um leistbare Ideen zu sammeln sei eine Exkursion zu bestehenden Musikerheimen geplant.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Hört zum ersten Mal, dass der Weiterbestand des Pfarrhofs in Frage stehen würde und wünscht mehr Informationen dazu.

GR Hafenscherer:

Gibt an, dass weitere Infos zum Fortbestand des Pfarrhofs erst im September 2018 verfügbar wären.

VzBGM Gallbrunner:

Welche Musikerheime werden bei der Exkursion besucht werden?

GRⁱⁿ Pichler:

Gibt an, dass die Heime nach Vorschlägen der Architekten ausgewählt wurden. Einer davon sei das Musikerheim in Gleisdorf. Die Musikanten hätten auch schon selbst einige Musikerheime in der Umgebung besichtigt, um sich Ideen zu holen.

BGM Pichler:

Der Sinn dieser Maßnahmen sei die Einleitung eines Planungsprozesses.

GK Stadlhofer:

Hält die Vorgangsweise für eigenartig, da der Bauausschuss von diesen Dingen nichts wissen würde. Er ersucht um die Befassung des Bauausschusses in dieser Sache. Die Grundidee jedoch würde er gut finden. Auch sei die Planung bereits budgetiert.

BGM Pichler:

Für den Bauausschuss ist der derzeitige Planungsstand noch nicht genug verdichtet. Aber die Frage könne ohne Probleme im nächsten Bauausschuss zum Ortszentrum mitbesprochen werden. Dazu wäre das Ergebnis der Exkursion abzuwarten.

GR Hafenscherer:

Hält dies für eine gute Idee. Aus seiner Sicht würde nichts gegen eine Planung sprechen.

BGM Pichler:

Wichtig sei, dass die Planung in dieser Phase noch nicht zu detailliert und somit auch nicht zu teuer ausfallen würde. Zu beantworten seien die Eckpunkte wie die Flächenerfordernisse, die Ausstattung und die nötige Einrichtung. Ein Konzept über die Misch- und Zusatznutzung müsse erstellt werden.

VzBGM Gallbrunner:

Wichtig sei für ihn, dass das Konzept genug Parkplätze berücksichtigen würde. Außerdem sollte es aus Lärmgründen nicht in einer Wohnsiedlung umgesetzt werden.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Am Postplatz würde es genug Parkplätze geben und es müssten keine Flächen neu versiegelt werden.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Konzeptplanung eines neuen Musikerheims laut vorliegendem Angebot¹³ an das Architekturbüro Nussmüller vergeben und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

14. Beschluss zum Vertragsabschluss bzgl. Reprografievergütung

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass der Abschluss eines Vertrags zur Reprografievergütung für die Volksschule nötig sei, da urheberrechtlich geschützte Werke am Kopierer vervielfältigt werden müssten. Diese Abgabe sei mit der AKM-Gebühr bei Musik vergleichbar und würde sich nach der Schüleranzahl berechnen. Derzeit würde diese Gebühr insgesamt etwa € 40,00 pro Jahr betragen

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Abschluss des vorliegenden Vertrags zur Reprografievergütung¹⁴ mit der Litera-Mechana beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

15. Beschluss zum Teilungsplan, Ebner

BGM Pichler erklärt dem Gemeinderat den Stand des Verfahrens zur Wegverlegung im Bereich des Anwesens Ebner. Die Garagen wurden von Herrn Ebner bereits vor einiger Zeit abgerissen, der Kanal wurde verlegt und vor der Asphaltierung muss klar sein, ob der Untergrund in diesem Teilbereich tragfähig ist. Ein von Herrn Ebner beigebrachtes Gutachten würde dem von der Gemeinde beauftragten Gutachten zur Tragfähigkeit teils massiv widersprechen. Auch habe Herr Ebner bereits die Brücke über den Kornbergerbach neu errichtet. Eine Verhandlung habe bereits stattgefunden und im Bescheid zur Wegverlegung seien diverse Auflagen beinhaltet. Eine dieser Auflagen sei die Durchführung der Teilung.

Nun sei das Wegstück vom Büro Sommer vermessen worden und würde ein Teilungsplan vorliegen, der in der Verhandlung vor Ort festgelegten Grenzen entsprechen würde. Im Zuge dieser Teilung würde man auch den Verlauf des Fußweges in diesem Bereich neu festlegen und den Kataster der Natur anpassen. Die Flächenbilanz der Umverlegung würde 188 m² zu Gunsten von Herrn Ebner ergeben. In der Vergangenheit habe der Gemeinderat für die Übergabe öffentlicher Wege € 1,00/m² verrechnet. Der vorliegende Teilungsplan GZ 4887 wäre nun zu beschließen. Als weitere Schritte sei die Verbücherung durchzuführen, die Tragfähigkeit der Straße erneut zu überprüfen und die Asphaltierung durchzuführen. Als zusätzliche Information gibt BGM Pichler an, dass derzeit ein Bauverfahren zur Errichtung eines Pferdestalls auf der anderen Bachseite laufen würde.

GR Hafenscherer:

Fragt an, für wie viele Pferde dieser Stall ausgelegt sei.

BGM Pichler:

Derzeit sei die Unterbringung von zehn Pferden geplant, wofür Herr Ebner die Verfügbarkeit ausreichender Freilaufflächen nachweisen müsse.

GR Hafenscherer:

Erkundigt sich, ob es erlaubt sei, dass Herr Ebner für eine Aufstockung der Pferdeanzahl fremde Gründe pachten könne.

BGM Pichler:

Bestätigt, dass dies möglich sei.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Gibt zu bedenken, dass die Gemeinde Flächen aus dem öffentlichen Gut für € 1,00/m² verkaufen würde, welche danach möglicherweise als Bauland ein Vielfaches des Werts erlangen würden. Aus ihrer Sicht würden die Gemeindestraßen auf diese Weise verschenkt. Dies würde sie immer wieder kritisieren.

GK Stadlhofer:

Welchen Einfluss hat die geplante Teilung auf den Fußweg zwischen dem Anwesen Schrödl und dem Anwesen Ebner?

BGM Pichler:

Der Fußweg würde erhalten bleiben, er würde nur an die Natur angepasst. Zu den Verkaufspreisen des öffentlichen Guts gibt er an, dass, sofern der Gemeinderat das wünscht, sich der Bauausschuss mit einer Staffelung der Preise befassen könnte.

GR Hafenscherer:

Kommt auf den geplanten Pferdestall zurück und erkundigt sich, ob eine Baubewilligung auch vom zukünftigen Wasserverbrauch und von Geruchsemissionen abhängen würde.

BGM Pichler:

Gibt an, dass es bei einem Bau im Freiland mehrere Auflagen zu beachten gäbe. Für einen Land- und Forstwirt sei überdies u.a. immer ein wirtschaftlicher Zweck und eine betriebliche Notwendigkeit nötig, um eine Baubewilligung im Freiland zu erlangen.

GR Hafenscherer:

Erklärt, dass die Anrainer Sorge hätten, dass die Geruchsentwicklung von 20 Pferden sehr stark spürbar sei. Außerdem könnte das Quellwasser nicht reichen. Jeder Wassernutzer muss bei der Genossenschaft ansuchen. Bisher hätte Herr Ebner für den Neubau des Stalls noch nicht bei der Genossenschaft angesucht. In der nächsten Sitzung der Genossenschaft würden sich einige Mitglieder gegen den Stallbau wehren wollen. Die einzige Möglichkeit für Herrn Ebner würde wohl darin bestehen, dass er mittels eigenem Bassin das Überwasser nutzen könnte.

BGM Pichler:

Nimmt dies zur Kenntnis, erinnert aber daran, dass es in diesem Tagesordnungspunkt um die Teilung der Wegfläche gehen würde. Ein Beschluss des Teilungsplans ohne konkreten m²-Preis wäre aus seiner Sicht heute möglich.

Dem stimmt der Gemeinderat zu.

GR Hafenscherer:

Wünscht sich als zusätzliche Auflage, dass Herr Ebner am Wochenende keine Baggarbeiten durchführen darf.

GRⁱⁿ Brugggraber:

Verweist in einem solchen Fall auf die Möglichkeit einer Anzeige bei der Polizei.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Entwurf des Teilungsplans GZ 4887 beschließen und die betreffenden Flächen in das freie Gemeindeeigentum übertragen. Eine Festsetzung des Flächenpreises wird zur Vorbereitung einer Beschlussfassung an den Bauausschuss delegiert. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

16. Beschluss zur Änderung der Ferienwohnungsabgabe

BGM Pichler informiert, dass derzeit eine umfassende Überprüfung aller Ferienwohnungen laufen würde. Im Zuge dieser Überprüfung würden die Flächen neu erhoben und allfällige Umbauten und sonstige Änderungen dokumentiert. Die Überprüfung der Ferienwohnungen im Gebiet „John Bill“ sei abgeschlossen und würde nun evaluiert. Die restlichen würden sukzessive folgen.

Nun sei es nach der Novelle des Stmk. Nächtigungs- und Ferienwohnungs-abgabegesetzes möglich, dass die Gemeinde die Ferienwohnungsabgabe erhöhen könnte. BGM Pichler verliert die derzeit gültigen Sätze und die maximal möglichen Sätze. Die Frage sei, warum die Gemeinde auf die maximale Ausnutzung dieser Abgabe verzichten sollte.

GR Hafenscherer:

Wer ist zur Entrichtung der Grundsteuer verpflichtet?

BGM Pichler:

Der Grundbesitzer.

GR Ellmaier:

Welche Fläche würde im Durchschnitt zu verrechnen sein?

BGM Pichler:

Viele der Ferienwohnungen seien relativ groß, verrechnet wird nach der Größe der Ferienwohnung.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Ist der Meinung, dass auch Ferienwohnungsbesitzer die Infrastruktur der Gemeinde nutzen würden. Wenn die Abgabe den Besitzern zu teuer wäre, könnten sie den Hauptwohnsitz in der Gemeinde melden.

BGM Pichler:

Sieht dies ähnlich. Besitzer von Ferienwohnungen sollten genauso ihren Beitrag leisten.

GK Stadlhofer:

Hält die Erhöhung für gerechtfertigt, gibt aber zu bedenken, dass diese für Unmut unter den Ferienwohnungsbesitzern sorgen wird.

GR Hafenscherer:

Hält die Erhöhung ebenfalls für gerechtfertigt. Die Ferienwohnungsbesitzer würden ihren Unmut ohnehin nur den Gemeindebediensteten gegenüber äußern.

BGM Pichler:

Manche der Ferienwohnungen seien mittlerweile auch als Hauptwohnsitze gemeldet.

VzBGM Gallbrunner:

Bei allfälligen Nachverrechnungen dürften jedoch nur die alten, jeweils gültigen Sätze zur Verrechnung kommen.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Sieht auch die Argumentation für BZ-Mittel gefährdet, solange die Gemeinde bei ihren eigenen Gebühren und Abgaben nicht alle Möglichkeiten ausschöpfen würde. Dies hätte auch OAR Gerstl bestätigt.

GRⁱⁿ Bruggraber:

Würden alle Ferienwohnungsbesitzer als Nebenwohnsitze gemeldet sein?

BGM Pichler:

Dies sei nicht erforderlich. Müllgebühren zB würden Ferienwohnungsbesitzern mindestens für je eine Person vorgeschrieben.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Erhöhung der Ferienwohnungsabgabe auf die gesetzlich mögliche Obergrenze¹⁵ beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

17. Berichte des Bürgermeisters

17.1 KELAG, Fernwärme Ortszentrum

BGM Pichler berichtet, dass ein Entwurf eines Liefervertrags zwischen der Gemeinde und der KELAG nun vorliegen würde. Dieser würde in der nächsten Bauausschusssitzung geprüft werden. Auch eine schriftliche Bestätigung, dass die KELAG nicht ins Ortszentrum graben werde würde vorliegen. Dies sei die Voraussetzung um Förderungen für eine eigene Leitung lukrieren zu können. Aus derzeitiger Sicht würde sich der Bau der Leitung über die Anschlussgebühren und die Förderung in etwa finanzieren. Eine gemeinsame Grabung mit der neuen Leitung für ein geplantes Kraftwerk ist angedacht. Dies sei auch der Wunsch von Herrn DI Mähring, mit dem man mündlich über einen Optionsvertrag bereits einig sei. Die Verlegung eines Teilstücks im Gesslbauerweg sei bereits beschlossen. Geplant sei ein Baubeginn noch heuer, sofern sich der Beginn aufgrund der hohen Lieferzeit der Leitung nicht verzögern würde. Die Versorgung des

Ortszentrums mit Fernwärme sei jedenfalls eine einmalige Chance, welche man nicht ungenützt verstreichen lassen sollte.

GK Stadlhofer:

Soll in einem ersten Schritt die Gemeinde der Betreiber sein und ist auch ein Sommerbetrieb geplant?

BGM Pichler:

Die Gemeinde solle in einem ersten Schritt das Teilstück der Leitung errichten und betreiben. Ein Sommerbetrieb sei derzeit nicht realisierbar, da die KELAG keinen Sommerbetrieb anbieten würde. Einen Sommerbetrieb könne man nur durch eine Übernahme des gesamten Heizwerks realisieren. Dies soll jedoch erst in einem zweiten Schritt angedacht werden und ist darüber hinaus keine Aufgabe der Gemeinde. Dazu wäre die Gründung einer Betreibergesellschaft zB. durch Waldbauern denkbar.

GR Hafenscherer:

Wäre die Lieferung der Fernwärme für die Mieter in der Miete inkludiert, oder würden zusätzliche Kosten entstehen?

BGM Pichler:

Die Abrechnung würde über die Betriebskosten erfolgen.

GR Ellmaier:

Erkundigt sich nach dem Zeitpunkt der Rodung am Blochplatz zur Grabung der Leitungen.

BGM Pichler:

Die Rodungen könnten noch heuer erfolgen, die Grabungen eher 2019.

17.2 Ausbau eines Raums für die GTS

BGM Pichler informiert, dass die Investitionsförderung zum Ausbau des Raums für die GTS bereits eingetroffen sei. Ein Plan würde bereits existieren und würde dem Bauausschuss vorgelegt werden. Der Baubeginn soll jedenfalls noch heuer erfolgen. Die GTS würde heuer von 13 Kindern in Anspruch genommen. Für Kindergartenkinder konnte aufgrund mangelnden Bedarfs leider keine Nachmittagsbetreuung realisiert werden.

17.3 Fam. Steiner, Volksanwaltschaft

Familie Steiner hat sich bei der Volksanwaltschaft über die Gemeinde Stanz beschwert. Kinderlärm am Spielplatz neben der Volksschule würde sie massiv stören, noch dazu würden die Kinder ihren Zaun anurinieren. Dazu fand ein Gespräch mit allen Beteiligten statt. GR D.

Schabereiter und einige Jugendliche arbeiten derzeit an einem Konzept eines alternativen Standorts für Kinder und Jugendliche. BGM Pichler werde den Brief der Volksanwaltschaft entsprechend beantworten.

17.4 Toiletten im UG des neuen Gemeindesaals

Den Vorschlag zusätzliche Toiletten im Untergeschoss des Gemeindesaals zu installieren habe das Büro Nussmüller geprüft. Auch ohne diese Toiletten würden die derzeit geplanten Toiletten im Erdgeschoss für Veranstaltungen bis 100 Personen ausreichen. Technisch wären die zusätzlichen Toiletten machbar, eine Entscheidung soll im nächsten Bauausschuss herbeigeführt werden.

17.5 Tourismusverband

BGM Pichler berichtet, dass Fr. Feldhofer nicht mehr für den Tourismusverband tätig sei. Auch Obmann Weißenbacher möchte seine Obmannschaft zurücklegen. Die nächst Wahl zur Obmannschaft würde 2019 stattfinden.

17.6 Hochwasserschutz Fochnitz

BGM Pichler berichtet, dass das Hochwasserschutzbecken wie geplant Ende Oktober fertiggestellt sein wird. Einige Probleme würde es noch wegen Mehrkostenforderungen der Baufirma geben. Die Asphaltfläche im Ausschotterungsbecken soll nun noch gegen Parker gesichert werden.

17.7 Generelles Projekt Stanzbach

Die Durchführung eines generellen Projekts wurde gegen den Widerstand der FA14 und der WLW durchgesetzt. Die Wirkung der Becken in Fochnitz und Brandstatt kann somit genau untersucht werden. Nicht zuletzt wegen der großen Probleme, die Kindberg mit den Wohnsiedlungen und der VOEST im Mündungsbereich des Stanzbachs habe, sei die exakte Berechnung der Auswirkungen dringend geboten. Bisher sei bereits bekannt, dass der Gefahrenzonenplan der WLW in manchen Details zu hinterfragen sind. Erste Ergebnisse des generellen Projektes sollen Ende 2018 vorliegen. Danach würde man exakte Kosten-Nutzen-berechnungen für notwendige Maßnahmen für den ganzen Stanzbach anstellen können. Dies wiederum sei die Voraussetzung für KPC-Förderungen für Baumaßnahmen.

17.8 Übernahme der Baumannsiedlung als Gemeindestraße

Bisher hätten alle Anwohner bis auf einen Eigentümer der Übernahme zugestimmt. Die Bedingungen einer etwaigen Übernahme durch die Gemeinde müsse man noch mit den Besitzern abklären.

17.9 Baumaßnahmen im Ortszentrum

Die Baumaßnahmen im Ortszentrum würden auf vollen Touren laufen. Jeden Dienstag würde eine Baubesprechung stattfinden. Nächste Woche würde die Baufirma mit den Betonarbeiten an der Bodenplatte beginnen. Die Absperrungen vor der Trafik sei aufgrund der Armierungsarbeiten nötig, nach Abschluss dieser Arbeiten soll dieser Platz wieder für Parker freigegeben werden.

GR Ellmaier:

Gibt an, dass die bisherigen Verzögerungen hauptsächlich durch die unbekannte Lage von Leitungen in der Anfangsphase verursacht worden wäre.

BGM Pichler:

Wenn es Leitungsträgerbesprechungen gäbe, an welche einzelne Leitungsträger (zB. KNOLL KG) nicht teilnehmen würden, könne dies passieren.

17.10 Kabel TV

BGM Pichler berichtet, dass der Wartungsvertrag mit der Knoll KG nun gekündigt wurde. Die Einbringung der Klage sei in Vorbereitung. Ein Termin aller Fraktionen mit Herrn Knoll fand im Vorfeld wie besprochen statt, jedoch sei vonseiten der Knoll KG keinerlei Einsicht erkennbar gewesen.

GR Hafenscherer:

Berichtet, dass vonseiten der Knoll KG zu vernehmen sei, dass es auf eine gerichtliche Konfrontation hinauslaufen würde.

BGM Pichler:

Wichtig für den Gemeinderat sei, dass der Gemeinderat Sorge trägt, dass nicht Gemeindevermögen am Gemeinderat vorbei verkauft würde. Sollte dieser Fall eintreten, stünde der Vorwurf der Untreue am Tapet. Eine vorgeschlagene außergerichtliche Einigung habe Herr Knoll abgelehnt.

17.11 Kleinkraftwerk Stanz

BGM Pichler berichtet, dass Herr Lackner das E-Werk Stanz nun wieder übernommen habe. Derzeit würde die Planung zu einem Ausbau laufen, welcher die Neuerrichtung eines Krafthauses neben dem Heizwerk vorsehen würde. Der Grund beim alten Krafthaus könnte von Herrn Lackner der Gemeinde zur Nutzung übergeben werden. Auch die Erneuerung der Wehranlage und des Fluders werde nun rasch umgesetzt werden. Imzugesessen sei eine neue, unabhängige Anspeisung des Teiches herzustellen.

18. Dringlicher Antrag: Schaffung einer Kurzparkzone im Ortszentrum

BGM Pichler verliest den dringlichen Antrag der GRⁱⁿ Reinhofer⁴ erneut.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Führt aus, dass die Parkplätze vor dem Gemeindeamt immer voll seien. Vor allem zu den Öffnungszeiten der Stanzer Betriebe sollten die BürgerInnen kürzer parken. Vier Parkplätze seien zu wenig. Sie stellt eine Kurzparkzone von maximal 30 Minuten Parkzeit in der Zeit zwischen 0800 bis 1200 und 1500 bis 1800 Uhr zur Diskussion.

GR Hafenscherer:

Meint, dass die vier Parker, welche GRⁱⁿ Reinhofer vor dem Gemeindeamt gesehen haben will, eventuell einkaufen waren.

BGM Pichler:

Gibt an, dass einer der Mieter des Sewerhauses immer dort parken würde. Man müsse diesem nur mitteilen, dass das derzeit nicht möglich sei.

GK Stadlhofer:

Die Idee einer Kurzparkzone gab es bereits in der Vergangenheit. Jedoch sei diese aufgrund der nicht möglichen Exekution immer verworfen worden. Bei Schaffung einer Kurzparkzone müsse auch jemand die Einhaltung kontrollieren.

GR Haas:

Eine solche Zone müsste auch durch Anbringen einer blauen Linie ausgewiesen werden. Er hält den Aufwand für zu hoch.

GRⁱⁿ Eder:

Wann würden die Bauzäune am Parkplatz wieder entfernt werden?

BGM Pichler:

Sobald die Bodenplatte fertig betoniert sei.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Gibt zu bedenken, dass auch der neu zu schaffende Nahversorger nach Abschluss der Arbeiten auf Parkplätze angewiesen sei. Die Erstellung eines Verkehrskonzepts für die Stanz würde sie für wichtig erachten.

BGM Pichler:

Hält die Erstellung eines Konzepts ebenfalls für wichtig und informiert, dass es oberhalb der RAIKA eventuell zum Bau von zusätzlichen Parkplätzen kommen würde.

GK Stadlhofer:

Hält die Schaffung einer Kurzparkzone aufgrund der nicht möglichen Exekution für problematisch.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Die Exekution ist eine Frage des Willens.

GR Ellmaier:

Hält die Dauer mit einer halben Stunde für zu knapp bemessen.

VzBGM Gallbrunner:

Hält die zumindest Dauer von einer Stunde für notwendig. Die Leute würden nicht nur einkaufen, sondern sich danach eventuell auch noch im Wirtshaus treffen. Wenn man das bestrafen würde wäre das kontraproduktiv.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Kann sich auch die Dauer von einer Stunde vorstellen. Außerdem gibt sie an mit den Gewerbetreibenden gesprochen zu haben. Diese haben ihr mitgeteilt, dass die Parkplatzsituation ein Problem sei.

GR D. Schabereiter:

Spricht sich für das Anbringen einer Tafel aus, auf der ersucht wird, das Parken auf maximal eine Stunde zu beschränken.

VzBGM Gallbrunner:

Gibt an, dass er bisher immer einen Parkplatz gefunden habe.

GK Stadlhofer:

Spricht sich dafür aus, dass man die von GR D. Schabereiter vorgeschlagene Tafel anbringen soll. Außerdem soll mit dem Mieter des Sewerhauses gesprochen werden, damit sich dieser woanders hinstellt. Dies würde er für ausreichend halten.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Konstatiert, dass die Mehrheit des Gemeinderats über ihren Antrag bereits entschieden hätte. Sie verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die Stanzer Gewerbebetriebe die Bauphase wirtschaftlich überleben werden. Außerdem beharrt sie auf der Erstellung eines

Verkehrskonzepts für die Zukunft. Bei einem etwaigen Verkauf des RAIKA-Gebäudes würden möglicherweise auch diese Parklätze wegfallen.

BGM Pichler:

Spricht sich statt der Verordnung einer Kurzparkzone für die gelinden Möglichkeiten aus. Diese seien aus seiner Sicht das Gespräch mit dem Mieter des Sewerhauses und das Anbringen einer Hinweistafel mit dem Ersuchen um kurze Parkdauer im Ortszentrum.

Dem stimmt der Gemeinderat zu, der Antrag ist somit abgewiesen.

Bürgermeister Pichler bedankt sich bei den anwesenden Zuhörern für ihr Interesse und schließt die öffentliche Sitzung um 2000 Uhr.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die TO, Kurzparkzone
- Beschluss zur Bestellung von GRⁱⁿ Bruggraber in die Fachausschüsse
- Beschluss des Sitzungsprotokolls vom 24.07.2018
- Beschluss des 2. Nachtragsvoranschlags
- Beschluss des MFP
- Beschluss der Hebesätze
- Beschluss des Kassenkredits
- Beschluss des Darlehensvertrags zum Ortszentrum
- Beschluss des Darlehensvertrags zum LKW-Ankauf
- Beschluss zur Beauftragung eines Datenschutzbeauftragten
- Beschluss zur Planung eines Musikerheims
- Beschluss zur Reprographievergütung
- Beschluss zum Teilungsplan Ebner
- Beschluss zur Anhebung der Ferienwohnungsabgabe



ÖFFENTLICH

Die Verhandlungsschrift für die Sitzung besteht inklusive Anhang aus 78 Seiten.

Stanz im Mürztal, am 13.09.2018

Vorsitzender
Bürgermeister DI Friedrich Pichler
i.V. Vizebürgermeister Peter Bader

Schriftführer
GR Christian Maierhofer
i.V. GR Kurt Gallbrunner

Schriftführer
GR Johann Ellmaier
i.V. GR Thomas Schabereiter

Schriftführer
GR Dieter Schabereiter
i.V. GR Julia Pichler

Anhang als integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift:

-
- ¹ Nachweis über die ordnungsgemäße Ladung
 - ² Annahmeerklärung der Einberufung in den Gemeinderat
 - ³ Zustimmungserklärung zur elektronischen Übermittlung von Einladungen
 - ⁴ dringlicher Antrag, GRⁱⁿ Reinhofer
 - ⁵ Einwand zum Sitzungsprotokoll, GRⁱⁿ Reinhofer
 - ⁶ Einlauf, Bader
 - ⁷ 2. Nachtragsvoranschlag (Auszug, Leer- und Titelseiten aus PDF entfernt)
 - ⁸ MFP
 - ⁹ Zusage Bankomat
 - ¹⁰ Kreditvertrag € 1,6 Mio.
 - ¹¹ Kreditvertrag k€ 165
 - ¹² Werksvertrag KD Datenschutz GmbH
 - ¹³ Angebot Planung Musikerheim, Nussmüller
 - ¹⁴ Vertrag Reprografievergütung
 - ¹⁵ Anschreiben bzgl. Ferienwohnungsabgabe



1

Subject: Einladung zur Gemeinderatssitzung | 13.09.2018 | 18:00

From: r.lebner@stanz.at - To: Johann Ellmaier (ellmaier.johann@gmail.com), waltraud_eder@a1.net, Erich Haas, Maria, Brandner Beatrix, Thomas Schabereiter, Andrea Reinhofer, Julia Pichler, Gallbrunner Kurt, Dieter Schabereiter, skichri.30@gmail.com,

Werte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!

Beachtet bitte die beiliegende Einladung zur **Gemeinderatssitzung am 13.09.2018**.

Bürgermeister Pichler ersucht um Euer Erscheinen bereits um 17.00 Uhr, da der Gemeinderatssitzung vorgeschaltet ein „offener Gemeinderat“ stattfinden wird, wobei BürgerInnen Fragen an den Gemeinderat richten können, was ja während der offiziellen GR-Sitzung nicht möglich ist.

Gemäß GemO §34 Abs.1 lit.e liegt am Gemeindeamt ein Ordner mit den relevanten Unterlagen zu den Punkten der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Mit freundlichen Grüßen,

Raimund Lebner

Gemeinde Stanz im Mürztal
8653 Stanz im Mürztal 61

T +43 (0) 3865 8202
M +43 (0) 664 8869 0565
E r.lebner@stanz.at
W stanz.at



Gemeinde
Stanz im Mürztal

8653 Stanz im Mürztal 61
Tel.: 03865 – 8202
Fax: 03865 – 8202-6

E-mail: office@stanz.at
www.stanz.at

Stanz im Mürztal, 06.09.2018
004-1/003-2018-7

E I N L A D U N G

Am **Donnerstag, den 13.09.2018** mit Beginn um **18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Stanz im Mürztal eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Diese Gemeinderatssitzung umfasst folgende

T A G E S O R D N U N G

- 1 Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitglieds
- 2 Bestellung des neuen Gemeinderatsmitglieds in die Fachausschüsse
- 3 Fragestunde
- 4 Beschluss des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 24.07.2018
- 5 Einläufe
- 6 Beschluss des 2. Nachtragsvoranschlags
- 7 Beschluss des MFP
- 8 Beschluss der Hebesätze
- 9 Beschluss des Kassenkredits
- 10 Beschluss des Darlehensvertrags zum Ortszentrum
- 11 Beschluss des Darlehensvertrags zur LKW-Anschaffung
- 12 Beschluss zur Beauftragung eines Datenschutzbeauftragten
- 13 Beschluss zur Planung eines neuen Musikerheims
- 14 Beschluss zum Vertragsabschluss bzgl. Reprografievergütung
- 15 Beschluss zum Teilungsplan, Ebner
- 16 Beschluss zur Änderung der Ferienwohnungsabgabe
- 17 Berichte des Bürgermeisters
- 18 Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Bürgermeister
DI Friedrich Pichler

(in Vertretung: VzBGM Kurt Gallbrunner eh.)



office@stanz.at

www.stanz.at

Bearbeiter: Raimund Lebner
Gemeindeamt Stanz im Mürztal
Adresse: A-8653 Stanz im Mürztal 61
Telefon: 43 (0) 3865 8202
E-Mail: r.lebner@stanz.at

Stanz, am 03.09.2018
004-1/009-2018-9

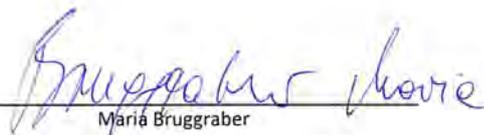
Betrifft: Einberufung in den Gemeinderat, Zustimmungserklärung E-Mail, Maria Bruggraber

Annahmeerklärung

Durch die Zurücklegung des Gemeinderatsmandates von Frau Johanna Stolz per 01.09.2018 sowie der Verzichtserklärungen der Herren Forstner und Friesenbichler per 03.09.2018 wird Frau Maria Bruggraber, geb. am 26.09.1972, wohnhaft in Brandstatt 49/2, 8653 Stanz im Mürztal gemäß §31 Abs. 1 GemO infolge des freien Mandates in den Gemeinderat berufen. Frau Maria Bruggraber erklärt mit ihrer Unterschrift, dass sie die Einberufung in den Gemeinderat annimmt.

3.9.2018

Datum


Maria Bruggraber



Zustimmungserklärung E-Mail

Ich, Frau Maria Bruggraber, geb. am 26.09.1972, wohnhaft in Brandstatt 49/2, 8653 Stanz im Mürztal, stimme der elektronischen Übermittlung von Einladungen zu Gemeinderatssitzungen per Email an die nachfolgend angeführte Email Adresse zu.

bruggrabers@don.at

3.9.2018

Datum

Bruggraber Maria

Maria Bruggraber

Auszug aus der Gemeindeordnung

§ 51 (16)

Einberufung

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind vom Bürgermeister, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Beachtung des § 50 Abs. 2 erster und zweiter Satz, einzuberufen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderates an einer Sitzung teilnehmen können.

(2) Der Bürgermeister soll den Mitgliedern des Gemeinderates einen Plan über die Sitzungstermine des Gemeinderates (Sitzungsplan) für das laufende Kalenderjahr oder wenn es sich um die letzte Sitzung des Kalenderjahres handelt, für das nächste Kalenderjahr zur Beschlussfassung vorlegen; in dem Jahr, in dem die Funktionsperiode endet, können die Sitzungstermine nur für das restliche Kalenderjahr vorgeschlagen werden. Wird der Sitzungsplan durch Beschluss des Gemeinderates genehmigt, so wird dieser verbindlich und ist an der Amtstafel der Gemeinde für die Dauer seiner Geltung kundzumachen. In diesem Fall ist den Mitgliedern des Gemeinderates eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin eine Information ohne Zustellnachweis zu übermitteln, die den in Abs. 7 genannten Inhalt aufzuweisen hat. Aus Anlass des Abs. 4 erster Satz oder im Fall besonderer Dringlichkeit ist eine Abweichung vom Sitzungsplan oder der Einschub von notwendigen Sitzungen zulässig.

(3) Kommt ein Sitzungsplan nach Abs. 2 zweiter Satz nicht zustande oder liegt ein Fall des Abs. 2 letzter Satz vor, so hat die Einberufung durch schriftliche Verständigung zu erfolgen, die den Mitgliedern des Gemeinderates spätestens eine Woche vor dem Tag des Sitzungstermins zuzukommen hat. Die Verständigung kann auf jede technisch mögliche Weise übermittelt werden, wenn das einzelne Gemeinderatsmitglied damit einverstanden ist. In solchen Fällen genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung. Auf die Zustellung und Übermittlung der Verständigung finden - sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist - die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, Anwendung, wobei eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist. Eine Verletzung von Form und Frist gilt als geheilt und löst somit keine Sanktion gemäß 58a Z. 1 und 2 aus, wenn das betreffende Mitglied zu Beginn der Sitzung erscheint.



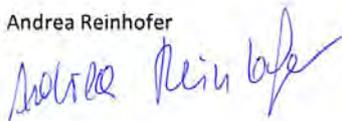
Stanz, 13.09.2018

DRINGLICHER ANTRAG

zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 13.09.2018

Andreas
Gemeinderätin Reinhofer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dass ein zusätzlicher *wahr mit der Bauzone*
Tagesordnungspunkt zur Schaffung einer Kurzparkzone vor dem Gemeindeamt auf die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 13.09.2018 aufgenommen wird.

Andrea Reinhofer



Subject: Einwand Verhandlungsschrift GR-Sitzung 24.7.2018

From: Andrea Reinhofer - To: buergermeister@stanz.at, r.lebner@stanz.at - Cc: - Date: 12. September 2018 um 14:45

S.g. Herr Bgm. DI Pichler,

Hallo Fritz,

Hallo Hage,

beim Durchlesen der Verhandlungsschrift zu der Gemeinderatssitzung am 24.7.2018 sind mir 2 Punkte bzgl. meiner Person aufgefallen. Hiermit, erhebe ich einen Einwand bzgl. dieser Verhandlungsschrift und ersuche höflichst, diese beiden Passagen abzuändern.

1. Fragestunde

Seite 8

ursprünglicher Text:

GR Reinhofer: Fragt an, ob man in der Schulsiedlung die Schaffung einer Wohnstraße (§76b StVO) realisieren könne.

Bitte, ändern auf:

GR Reinhofer: Fragt an, ob man generell in Stanz die Schaffung von Wohnstraßen (§76b StVO) **zum Beispiel** für die Schulsiedlung bzw. die Baumannsiedlung realisieren könne.

(Ich habe nicht speziell um eine Schaffung einer Wohnstraße für die Schulsiedlung angefragt sondern generell für die Stanz. Meiner Erinnerung nach, habe ich ebenfalls die Baumannsiedlung erwähnt. Nur hat VizBgm. Gallbrunner sofort die Schulsiedlung in das Auge gefasst und somit ist die Baumannsiedlung etwas unter gegangen. Bgm. Fritz Pichler ist in seiner Beantwortung auf die Baumannsiedlung eingegangen).

11. Beschluss zur Aufnahme von Darlehen (Sanierung, LKW)

Seite 18

ursprünglicher Text:

GR Reinhofer:

Führt aus, dass die RAIKA-Filiale in der Stanz wöchentlich nur 14 Stunden geöffnet habe. Bei einer Darlehnsaufnahme wünscht sie, dass die Öffnungszeiten erhöht werden.

Bitte, ändern auf:

GR Reinhofer:

Führt aus, dass die RAIKA-Filiale in der Stanz wöchentlich nur 14 Stunden geöffnet habe. Bei einer Darlehnsaufnahme sei dies zu bedenken und wünscht sich eine Standortgarantie für den Bankomaten.

(Ich habe sicherlich nicht gefordert, dass die Öffnungszeiten in Stanz ausgeweitet werden, dies erscheint mir vollkommen aussichtslos. Man Anliegen ist immer, dass wir eine Standortgarantie für den Bankomaten bekommen. Haben wir in der Sitzung nicht darüber diskutiert z.B. Bankomaten in den Lebensmittelmärkten....?)

Auf den Bankomaten kann ich mich nicht mehr 100% erinnern, falls ihr der Meinung seit, es ist falsch, dann führt ihr den Bankomaten bitte, bei der Textänderung nicht an. Diese Diskussion bzgl. dem Bankomaten könnte bereits bei einer früheren GR-Sitzung gewesen sein).

Vielen Dank

Herzliche Grüße

Andrea Reinhofer



Sylvia Ellmeier

Von: Markus Bader <markus.bader19@gmx.at>
Gesendet: Sonntag, 29. Juli 2018 17:09
An: Sylvia Ellmeier
Betreff: Förderung Abbruch Nebengebäude
Anlagen: Förderantrag.doc

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei die vom Gemeinderat geforderte Präzisierung des Förderantrags.

Mit freundlichen Grüßen
M. Bader

Julia und Markus Bader
Stanz im Mürztal 33/1
8653 Stanz im Mürztal

Gemeinde Stanz im Mürztal
Stanz im Mürztal 61
8653 Stanz im Mürztal

Stanz im Mürztal, 29.07.2018

Betreff: Präzisierung des Förderantrags vom 02.05.2018
Antrag auf Förderung für Fassadengestaltung

Aufgrund des derzeitigen Bauprojektes der Gemeinde Stanz im Mürztal zur Belebung des Ortskerns und zur Ortsbildverschönerung wird davon ausgegangen, dass die Entscheidungsträger der heimischen Kommunalpolitik dem äußeren Erscheinungsbild von Gebäuden großen Wert beimessen, insbesondere wenn diese im Ortszentrum gelegen sind. Unsere Liegenschaft befindet sich im Ortskern unserer Gemeinde und liegt unmittelbar an der Hauptdurchzugsstraße L114.

Das im Mai 2018 abgebrochene Nebengebäude, welches direkt an unser Wohnhaus angebaut war, war seit Jahren bzw. Jahrzehnten dringend sanierungsbedürftig. Als ehemaliges Stallgebäude stand es lange Zeit leer und war unverputzt. Mauerwerk und Dachkonstruktion sowie Fenster und Türen waren teilweise stark beschädigt. Mit Abbruch des angeführten Nebengebäudes wurde ein wesentlicher Beitrag zur Ortsbildverschönerung geleistet. Aus diesem Grund wird um Förderung dieser Maßnahme ersucht.

Mit Abbruch des Nebengebäudes wurde außerdem eine Neugestaltung der Fassade an der südwestlichen Gebäudeseite des bestehenden Wohnhauses erforderlich, weil – wie bereits angeführt – das Nebengebäude ebendort an das Wohnhaus angebaut war. In diesem Zusammenhang wird auch um Zuschuss zur Fassadengestaltung ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Julia und Markus Bader

Nachtragsvoranschlag 2018
 Gesamtübersicht nach Gruppen

Gemeinde Stanz im Mürital

Gruppe	Einnahmen	VA 2018 inkl. NVA	Voranschlag 2018	NVA	Rechnung 2017
Ordentlicher Haushalt					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALT	281.200,00	281.200,00	0,00	252.300,63
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	100,00	100,00	0,00	60,80
2	Sportförderungen	213.700,00	213.700,00	0,00	189.561,37
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	0,00	0,00	0,00	0,00
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDER	800,00	800,00	0,00	1.581,80
5	GESUNDHEIT	4.400,00	4.400,00	0,00	4.914,25
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	6.500,00	6.500,00	0,00	6.565,64
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	9.900,00	9.900,00	0,00	8.699,83
8	Dienstleistungen	612.600,00	612.600,00	0,00	698.399,09
9	FINANZWIRTSCHAFT	1.941.800,00	1.941.800,00	0,00	2.302.579,13
	Summe Ordentlicher Haushalt	3.071.000,00	3.071.000,00	0,00	3.464.662,54
Abwicklung der Vorjahre					
963100	Soll-Überschuß	86.500,00	0,00	86.500,00 +	76.876,53
	Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	3.157.500,00	3.071.000,00	86.500,00 +	3.541.539,07
Außerordentlicher Haushalt					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALT	300.000,00	300.000,00	0,00	2.112,00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	44.500,00	44.500,00	0,00	9.400,00
2	Sportförderungen	110.000,00	110.000,00	0,00	4.280,00
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDER	0,00	0,00	0,00	0,00
5	GESUNDHEIT	0,00	0,00	0,00	0,00
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	130.000,00	130.000,00	0,00	178.271,35
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	10.000,00	10.000,00	0,00	51.236,71
8	Dienstleistungen	320.000,00	320.000,00	0,00	730.396,45
9	FINANZWIRTSCHAFT	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Außerordentlicher Haushalt	934.500,00	934.500,00	0,00	975.696,51
Abwicklung der Vorjahre					
	Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	934.500,00	934.500,00	0,00	975.696,51
Gesamtzusammenstellung OH					
	Einnahmen	3.157.500,00	3.071.000,00	86.500,00 +	3.541.539,07
	Ausgaben	3.157.500,00	3.071.000,00	86.500,00 +	3.455.085,36
	Ergebnis (+/-) OH	0,00	0,00	0,00	86.453,71

Nachtragsvoranschlag 2018
 Gesamtübersicht nach Gruppen

Gemeinde Stanz im Mürztal

Gruppe	Ausgaben	VA 2018 inkl. NVA	Voranschlag 2018	NVA	Rechnung 2017
Ordentlicher Haushalt					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALT	496.800,00	496.800,00	0,00	558.808,20
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	40.100,00	40.100,00	0,00	41.274,93
2	Sportförderungen	745.000,00	745.000,00	0,00	714.231,04
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	84.300,00	84.300,00	0,00	91.421,76
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDER	471.700,00	471.700,00	0,00	427.587,46
5	GESUNDHEIT	41.400,00	41.400,00	0,00	42.952,70
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	104.400,00	104.400,00	0,00	103.684,75
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	61.600,00	61.600,00	0,00	43.114,09
8	Dienstleistungen	684.800,00	684.800,00	0,00	757.810,45
9	FINANZWIRTSCHAFT	427.400,00	340.900,00	86.500,00 +	674.199,98
	Summe Ordentlicher Haushalt	3.157.500,00	3.071.000,00	86.500,00 +	3.455.085,36
Abwicklung der Vorjahre					
963100	Soll-Überschuß	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	3.157.500,00	3.071.000,00	86.500,00 +	3.455.085,36
Außerordentlicher Haushalt					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALT	300.000,00	300.000,00	0,00	2.112,00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	44.500,00	44.500,00	0,00	9.400,00
2	Sportförderungen	110.000,00	110.000,00	0,00	4.280,00
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDER	0,00	0,00	0,00	0,00
5	GESUNDHEIT	0,00	0,00	0,00	0,00
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	130.000,00	130.000,00	0,00	178.271,35
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	10.000,00	10.000,00	0,00	51.236,71
8	Dienstleistungen	320.000,00	320.000,00	0,00	730.396,45
9	FINANZWIRTSCHAFT	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Außerordentlicher Haushalt	934.500,00	934.500,00	0,00	975.696,51
Abwicklung der Vorjahre					
	Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	934.500,00	934.500,00	0,00	975.696,51
Gesamtzusammenstellung AOH					
	Einnahmen	934.500,00	934.500,00	0,00	975.696,51
	Ausgaben	934.500,00	934.500,00	0,00	975.696,51
	Ergebnis (+/-) AOH	0,00	0,00	0,00	0,00

Gedruckt am: 20.09.2018 15:16:26 von Christa Brunnhofer

Seite 3

Nachtragsvoranschlag 2018
 Querschnitt (Anlage 5b)

Gemeinde Stanz im Mürztal

Bezeichnung	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden			
I. Querschnitt			
Einnahmen der laufenden Gebarung			
10 Eigene Steuern	246.500,00	38.100,00	208.400,00
11 Ertragsanteile	1.424.500,00	0,00	1.424.500,00
12 Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen	408.700,00	406.700,00	1.800,00
13 Einnahmen aus Leistungen	263.400,00	21.800,00	241.600,00
14 Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	62.100,00	51.200,00	10.900,00
15 Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	439.900,00	16.400,00	423.500,00
16 Sonstige laufende Transfererinnahmen	500,00	0,00	500,00
17 Ablieferungen von nettoveranschlagten wirtschaftlichen Unternehmungen	0,00	0,00	0,00
18 Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen	66.300,00	26.800,00	39.500,00
19 Summe 1 (laufende Einnahmen)	2.911.700,00	561.000,00	2.350.700,00
Ausgaben der laufenden Gebarung			
20 Leistungen für Personal	671.000,00	27.200,00	643.800,00
21 Pensionen und sonstige Ruhebezüge	0,00	0,00	0,00
22 Bezüge der gewählten Organe	83.800,00	0,00	83.800,00
23 Verbrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	74.600,00	9.800,00	64.800,00
24 Verwaltungs- und Betriebsaufwand	1.212.100,00	417.100,00	795.000,00
25 Zinsen für Finanzschulden	14.700,00	13.700,00	1.000,00
26 Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	659.500,00	0,00	659.500,00
27 Sonstige laufende Transferzahlungen	55.900,00	3.000,00	52.900,00
28 Zuschüsse an nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen	0,00	0,00	0,00
29 Summe 2 (laufende Ausgaben)	2.771.600,00	470.800,00	2.300.800,00
91 Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	140.100,00	90.200,00	49.900,00

Seite 6

Gedruckt am: 20.09.2018 15:16:27 von Christa Brunnhöfer

Nachtragsvoranschlag 2018
 Querschnitt (Anlage 5b)

Gemeinde Stanz im Mürztal

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen			
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	0,00	0,00	0,00
32	Veräußerung aktivierungsfähiger Rechte	0,00	0,00	0,00
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	250.800,00	0,00	250.800,00
34	Sonstige Kapitaltransfererinnahmen	500,00	0,00	500,00
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	251.300,00	0,00	251.300,00
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	401.500,00	0,00	401.500,00
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	270.300,00	0,00	270.300,00
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	35.000,00	0,00	35.000,00
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00
44	Sonstige Kapitaltransferzahlungen	67.600,00	12.500,00	55.100,00
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	774.400,00	12.500,00	761.900,00
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-523.100,00	-12.500,00	-510.600,00

Gedruckt am: 20.09.2018 15:16:27 von Christa Brunnhofer

Seite 7

Nachtragsvoranschlag 2018
 Querschnitt (Anlage 5b)

Gemeinde Stanz im Mürital

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen aus Finanztransaktionen				
50	Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
51	Einnahmen aus Rücklagen	77.600,00	0,00	77.600,00
52	Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00
53	Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	0,00	0,00	0,00
54	Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00
55	Aufnahme von Finanzschulden von anderen	465.000,00	0,00	465.000,00
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbe Betrieben der Gemeinde und der Gemei	10.400,00	10.400,00	0,00
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen	553.000,00	10.400,00	542.600,00
Ausgaben aus Finanztransaktionen				
60	Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
61	Zuführung an Rücklagen	86.500,00	0,00	86.500,00
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00
63	Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	0,00	0,00	0,00
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	45.100,00	45.100,00	0,00
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	115.800,00	87.700,00	28.100,00
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbe Betrieben der Gemeinde und der Geme	10.400,00	0,00	10.400,00
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen	257.800,00	132.800,00	125.000,00
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	295.200,00	-122.400,00	417.600,00
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen ord. und ao. Haushalt und ohne Abwicklung	-87.800,00	-44.700,00	-43.100,00

Seite 8

Gedruckt am: 20.09.2018 15:16:27 von Christa Brunnhöfer

Nachtragsvoranschlag 2018
 Querschnitt (Anlage 5b)

Gemeinde Stanz im Mürztal

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
II. Ableitung des Finanzierungssaldos				
70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 - 89 und ohne Finanztransaktionen			-460.700,00
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85 - 89			-44.700,00
95	Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)			-505.400,00
III. Übersicht Gesamthaushalt				
80	Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung	3.716.000,00		
81	Zuführungen aus dem ord.Haushalt un Rückführungen aus dem ao Haushalt	289.500,00		
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr	86.500,00		
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	0,00		
79	Summe 7: Gesamteinnahmen	4.092.000,00		
84	Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung	3.803.800,00		
85	Zuführungen an den ao Haushalt und Rückführungen an den ord. Haushalt	288.200,00		
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	0,00		
87	Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	0,00		
89	Summe 8: Gesamtausgaben	4.092.000,00		
99	Administratives Jahresergebnis		Summe 7 minus Summe 8	0,00

Gedruckt am: 20.09.2018 15:16:27 von Christa Brunnhofer

Seite 9

Nachtragsvoranschlag 2018
 Ordentlicher Haushalt

Gemeinde Stanz im Mürztal

Einnahmen	VQ	VA 2018 inkl. NVA	Voranschlag 2018	NVA	Rechnung 2017
9 FINANZWIRTSCHAFT					
KAPITALVERMÖGEN UND STIFTUNGEN OHNE EIGENE RECHTSPERSÖNLICHKEIT					
91					
912					
912000	Rücklagen (soweit nicht aufgeteilt)	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00
99	KAPITALVERMÖGEN UND STIFTUNGEN OHNE EIGENE RECHTSPERSÖNLICHKEIT				
990	JAHRESERGEBNIS, ABWICKLUNG DER VORJ				
990000	Abgänge				
2/990000+963100	Überschüsse Soll-Überschuß	86.500,00	0,00	86.500,00 +	76.876,53
	990 Abgänge	86.500,00	0,00	86.500,00 +	76.876,53
99	JAHRESERGEBNIS, ABWICKLUNG DER VORJ	86.500,00	0,00	86.500,00 +	76.876,53
9	FINANZWIRTSCHAFT	86.500,00	0,00	86.500,00 +	76.876,53
	Gesamtsumme	86.500,00	0,00	86.500,00 +	76.876,53

Gedruckt am: 20.09.2018 15:16:27 von Christa Brunnhofer

Seite 12

Nachtragsvoranschlag 2018
 Ordentlicher Haushalt

Gemeinde Stanz im Mürztal

Ausgaben	VQ	VA 2018 inkl. NVA	Voranschlag 2018	NVA	Rechnung 2017
9 FINANZWIRTSCHAFT					
91 KAPITALVERMÖGEN UND STIFTUNGEN OHNE EIGENE RECHTSPERSÖNLICHKEIT					
912					
912000					
1/912000-298000	61	86.500,00	0,00	86.500,00 +	90.000,00
		86.500,00	0,00	86.500,00 +	90.000,00
91		86.500,00	0,00	86.500,00 +	90.000,00
99 JAHRESERGEBNIS, ABWICKLUNG DER VORJ					
990					
990000					
		0,00	0,00	0,00	0,00
99		0,00	0,00	0,00	0,00
9		86.500,00	0,00	86.500,00 +	90.000,00
Gesamtsumme					
		86.500,00	0,00	86.500,00 +	90.000,00

Gedruckt am: 20.09.2018 15:16:27 von Christa Brunnhofer

Seite 13

Nachtragsvoranschlag 2018
Außerordentlicher Haushalt

Gemeinde Stanz im Mürztal

Einnahmen	VQ	VA 2018 inkl. NVA	Voranschlag 2018	NVA	Rechnung 2017
010000	Verwaltung				
	010000	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gesamtsumme	0,00	0,00	0,00	0,00

Gedruckt am: 20.09.2018 15:16:28 von Christa Brunnhofer

Seite 16

Nachtragsvoranschlag 2018
Außerordentlicher Haushalt

Gemeinde Stanz im Mürztal

Ausgaben	VQ	VA 2018 inkl. NVA	Voranschlag 2018	NVA	Rechnung 2017
010000 Verwaltung					
5/010000-010000 Errichtung	40	300.000,00	0,00	300.000,00 +	0,00
5/010000-614000 Instandhaltung von Gebäuden	24	0,00	300.000,00	300.000,00 -	0,00
010000 Verwaltung		300.000,00	300.000,00	0,00	0,00
Gesamtsumme		300.000,00	300.000,00	0,00	0,00

Nachtragsvoranschlag 2018
Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen (gemäß § 9 Abs.2 Z. 3 VRV)

Gemeinde Stanz im Mürztal

Nr.	Bezeichnung	Bemerkung	Stand zu Beginn des Finanzjahres	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Finanzjahres
8/9120000/00001	Allgemeine Verwendung Raiffeisenbank Mürztal	Kto.: AT29 3818 6007 0400 0451	191.800,00	86.500,00	0,00	278.300,00
8/9120000/00002	Wasserversorgungsrücklage Raiffeisenbank Mürztal	Kto.: AT73 3818 6008 0400 0451	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00
8/9120000/00003	Abwasserbeseitigungsrücklage Raiffeisenbank Mürztal	Kto.: AT20 3818 6009 0400 0451	3.500,00	0,00	0,00	3.500,00
8/9120000/00004	Wohnhaus Stanz 44 Steiermärkische	Kto.: AT50 2081 5000 2228 7023	17.900,00	0,00	0,00	17.900,00
Gesamtsummen			223.200,00	86.500,00	0,00	309.700,00

Gedruckt am: 20.09.2018 15:16:29 von Christa Brunnhofer

Seite 20

Nachtragsvoranschlag 2018
 Nachweis über Haftungen

Gemeinde Stanz im Mürital

Kontonummer Darlehensnr./Pos	HaftungsnehmerIn/Land Aktenzahl Beschlussdatum	Verwendungszweck Genehmigungsdatum/Genehmigungsvermerk	Haftungsart Laufzeit Währung/Zinssatz	Ansatz	Beteiligung in %
3278 12/1	Gemeindegebiet Stanz im Mürital/AT	Haftung - M I/BA.06, M II/BA.06, M III/BA.06, Mürzverband Kapfenberg	01.01.2003 - 31.12.2027 EUR / 0,000%	851000	0,00%
8704 16/1	---- /AT	Haftung - M IV/BA.08, M IV/BA.08, Mürzverband Kapfenberg	01.01.1988 - 31.12.2023 EUR / 0,000%	851000	0,00%
8704 17/1	---- /AT	Haftung - M IV/BA.09, M IV/BA.09, Mürzverband Kapfenberg	01.01.2000 - 31.12.2025 EUR / 0,000%	851000	0,00%
8704 20/1	---- /AT	Haftung - MKKA/BA.03, MKKA/BA.03, Mürzverband Kapfenberg	01.01.1988 - 31.12.2018 EUR / 0,000%	851000	0,00%
8704 21/1	---- /AT	Haftung - MKKA/BA.04, MKKA/BA.04, Mürzverband Kapfenberg	01.01.1986 - 31.12.2021 EUR / 0,000%	851000	0,00%
8704 22/1	---- /AT	Haftung - MKKA-Invest., MKKA-Invest., Mürzverband Kapfenberg	01.01.2001 - 31.12.2025 EUR / 0,000%	851000	0,00%
8704 25/1	---- /AT	Haftung - MKKA-Invest. *, MKKA-Invest. *, Mürzverband Kapfenberg	01.01.2003 - 31.12.2027 EUR / 0,000%	851000	0,00%
8704 29/1	---- /AT	Haftung - M II/BA.08, M II/BA.08, Mürzverband Kapfenberg	01.01.2008 - 31.12.2033 EUR / 0,000%	851000	0,00%
8704 30/1	---- /AT	Haftung - MKKA-Invest. **, MKKA-Invest. **, Mürzverband Kapfenberg	01.01.2008 - 31.12.2034 EUR / 0,000%	851000	0,00%
Summe					
8704 15/1	---- /AT	Haftung - M III/BA.06, M III/BA.06, Mürzverband Kapfenberg	01.01.1984 - 31.12.2023 EUR / 0,000%	851000	0,00%
8704 24/1	---- /AT	Haftung - M III/BA.07, M III/BA.07, Mürzverband Kapfenberg	01.01.2006 - 31.12.2030 EUR / 0,000%	851000	0,00%

Gedruckt am: 20.09.2018 15:16:30 von Christa Brunnhöfer

Seite 34

Nachtragsvoranschlag 2018
 Nachweis über Haftungen

Gemeinde Stanz im Mürital

Kontonummer Darlehensnr./Pos	Ursprüngliche Haftungshöhe Gesamt	Haftungsstand Jahresanfang Gesamt	Zugang	Abgang	Haftungsstand Jahresende Gesamt	Risiko- klasse	Haftungswert	Eintritts- wahrsch- einlichkeit	Risikoversorge Betrag	Art
3278 12/1	2.656.797,44	83.700,00	0,00	8.100,00	75.600,00		0,00	0,00%	0,00	
8704 16/1	2.613.603,86	55.200,00	0,00	9.900,00	45.300,00		0,00	0,00%	0,00	
8704 17/1	1.856.993,76	55.500,00	0,00	7.100,00	48.400,00		0,00	0,00%	0,00	
8704 20/1	115.944,28	200,00	0,00	200,00	0,00		0,00	0,00%	0,00	
8704 21/1	969.000,00	17.700,00	0,00	5.300,00	12.400,00		0,00	0,00%	0,00	
8704 22/1	104.495,71	2.800,00	0,00	400,00	2.400,00		0,00	0,00%	0,00	
8704 25/1	2.316,00	1.100,00	0,00	100,00	1.000,00		0,00	0,00%	0,00	
8704 29/1	143.798,00	110.400,00	0,00	6.200,00	104.200,00		0,00	0,00%	0,00	
8704 30/1	5.700,00	4.000,00	0,00	200,00	3.800,00		0,00	0,00%	0,00	
Summe	8.468.649,05	330.600,00	0,00	37.500,00	293.100,00		0,00		0,00	
8704 15/1	1.408.807,03	17.800,00	0,00	2.900,00	14.900,00	Nicht angegeben	0,00	0,00%	0,00	
8704 24/1	217.305,00	140.100,00	0,00	10.400,00	129.700,00	Nicht angegeben	0,00	0,00%	0,00	

Gedruckt am: 20.09.2018 15:16:30 von Christa Brunnhofer

Seite 35

**Nachtragsvoranschlag 2018
Nachweis über Haftungen**

Gemeinde Stanz im Mürztal

Kontonummer Darlehensnr./Pos	HaftungsnehmerIn/Land Aktenzahl Beschlussdatum	Verwendungszweck Genehmigungsdatum/Genehmigungsvermerk	Haftungsart Laufzeit Währung/Zinssatz	Ansatz	Beteiligung in %
8704 34/1	---- /AT	Haftung - MKKA-Invest. **, MKKA-Invest. **, Mürzverband Kapfenberg	01.01.2009 - 31.12.2023 EUR / 0,000%	851000	0,00%
8704 37/1	---- /AT	Haftung - WW-Invest., Wasserverband - Investition, Mürzverband Kapfenberg	01.01.2009 - 31.12.2024 EUR / 0,000%	851000	0,00%
8707 38/1	RAIBA /AT 21-4.007.902	Haftung - Sanierungsdarlehen, Sanierung der Volksschule, KG Stanz i.M.	01.01.2009 - 31.12.2028 EUR / 0,000%	211000	0,00%
8707 45/1	RAIBA /AT 22-4.007.902	Haftung - Sanierungsdarlehen, Sanierung der Volksschule, KG Stanz i.M.	01.01.2012 - 31.12.2022 EUR / 0,000%	211000	0,00%

Summe Nicht angegeben
Summe

Nachtragsvoranschlag 2018
 Nachweis über Haftungen

Gemeinde Stanz im Mürztal

Kontonummer Darlehensnr./Pos	Ursprüngliche Haftungshöhe Gesamt	Haftungsstand Jahresanfang Gesamt	Zugang	Abgang	Haftungsstand Jahresende Gesamt	Risiko- klasse	Haftungswert	Eintritts- wahrsch- einlichkeit	Risikoversorge Betrag	Art
8704 34/1	8.303,00	3.500,00	0,00	600,00	2.900,00	Nicht angegeben	0,00	0,00%	0,00	
8704 37/1	1.733,00	700,00	0,00	100,00	600,00	Nicht angegeben	0,00	0,00%	0,00	
8707 36/1	900.000,00	535.200,00	0,00	46.200,00	489.000,00	Nicht angegeben	0,00	0,00%	0,00	
8707 45/1	40.000,00	15.400,00	0,00	3.300,00	12.100,00	Nicht angegeben	0,00	0,00%	0,00	
Summe Nicht angegeben	2.576.148,03	712.700,00	0,00	63.500,00	649.200,00		0,00		0,00	
Summe	11.044.797,08	1.043.300,00	0,00	101.000,00	942.300,00		0,00		0,00	

Gedruckt am: 20.09.2018 15:16:30 von Christa Brunnhofer

Seite 37

MFP Gesamtübersicht nach Gruppen

Voranschlag 2018 (Plan 2019 - 2022)
 Gesamtübersicht nach Gruppen

Gemeinde Stanz im Mürztal

Gruppe	Bezeichnung	Basis 2016	VA 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen ordentlicher Haushalt								
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALT	147.724	236.400	281.200	280.200	280.200	280.200	280.200
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	19	100	100	100	100	100	100
2	Sportförderungen	233.971	192.500	213.700	161.100	161.100	153.600	153.600
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	125	0	0	0	0	0	0
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDER	3.009	2.700	800	800	800	800	800
5	GESUNDHEIT	1.323	12.200	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	4.502	3.100	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	371	6.000	9.900	7.500	7.500	400	400
8	DIENSTLEISTUNGEN	554.757	628.600	612.600	605.200	603.000	602.800	595.500
9	FINANZWIRTSCHAFT	1.858.046	2.110.100	2.028.300	1.864.200	1.864.200	1.864.200	1.864.200
	Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt	2.803.848	3.191.700	3.157.500	2.930.000	2.927.800	2.913.000	2.905.700
Ausgaben ordentlicher Haushalt								
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALT	458.905	532.200	496.800	509.100	538.400	569.200	573.100
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	43.991	43.000	40.100	40.100	40.100	40.100	40.100
2	Sportförderungen	632.587	682.600	745.000	692.500	700.400	699.700	706.400
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	46.272	92.200	84.300	79.800	80.300	80.900	81.400
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDER	412.922	429.500	471.700	453.000	457.400	461.900	466.500
5	GESUNDHEIT	34.905	47.500	41.400	41.400	41.400	41.400	41.400
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	100.651	87.700	104.400	105.200	94.500	95.300	96.100
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	23.062	38.700	61.600	37.500	37.500	23.300	23.300
8	DIENSTLEISTUNGEN	594.116	725.800	684.800	696.200	695.600	692.500	674.900
9	FINANZWIRTSCHAFT	456.437	512.500	427.400	220.900	212.200	201.100	193.600
	Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt	2.803.848	3.191.700	3.157.500	2.875.700	2.898.800	2.905.400	2.896.800
	Überschuss (+) / Abgang (-) ordentlicher Haushalt	0	0	0	+54.300	+29.000	+7.600	+8.900

Gedruckt am: 20.09.2018 15:14:30 von Christa Brunnhöfer

Seite 2

**Voranschlag 2018 (Plan 2019 - 2022)
Gesamtübersicht nach Gruppen**

Gemeinde Stanz im Mürital

Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2016	VA 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen außerordentlicher Haushalt								
262010	Sportanlagen	0	0	20.000	0	0	0	0
269010	Teichanlage	0	0	30.000	0	0	0	0
322000	Musikerheim	0	0	20.000	0	0	0	0
812000	Öffentliche WC-Anlagen	0	0	20.000	0	0	0	0
010000	Verwaltung	0	0	300.000	800.000	500.000	0	0
016000	Elektronische Datenverarbeitung	49.675	0	0	0	0	0	0
163000	Freiwillige Feuerwehr Stanz i.M.	0	0	0	0	27.000	0	0
179000	Katastrophenschäden	25.299	10.000	44.500	0	0	0	0
212000	NMS Kindberg	96.279	0	0	0	0	0	0
240000	Kindergarten Stanz i.M.	20.828	0	60.000	0	0	0	0
262000	Sportförderung	6.000	0	0	0	0	0	0
269000	Teichanlage	0	29.000	0	0	0	0	0
612000	Straßenbau	0	190.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
633000	Schutzwasserbau	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
700000	Agenda 21	31.687	35.000	10.000	0	0	0	0
771000	Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs	12.543	0	0	0	0	0	0
816000	Öffentliche Beleuchtung	0	22.000	0	0	0	0	0
821000	Fuhrpark	6.500	60.000	250.000	35.000	0	0	0
850000	Wasserversorgungsanlage	0	100.000	50.000	88.400	54.700	68.600	61.000
851000	Abwasserbeseitigung - ABA 07	295.761	109.300	0	0	0	0	0
851060	Abwasserbeseitigung - BA 06	8.496	8.000	0	0	0	0	0
853460	Ankauf Gebäude Stanz 46	0	374.900	0	0	0	0	0
853490	Ankauf Gebäude Stanz 49	0	73.200	0	0	0	0	0
	Summe Einnahmen außerordentlicher Haushalt	583.067	1.041.400	934.500	1.053.400	711.700	198.600	191.000
Ausgaben außerordentlicher Haushalt								
262010	Sportanlagen	0	0	20.000	0	0	0	0
269010	Teichanlage	0	0	30.000	0	0	0	0
322000	Musikerheim	0	0	20.000	0	0	0	0
812000	Öffentliche WC-Anlagen	0	0	20.000	0	0	0	0
010000	Verwaltung	0	0	300.000	800.000	500.000	0	0
016000	Elektronische Datenverarbeitung	49.675	0	0	0	0	0	0
163000	Freiwillige Feuerwehr Stanz i.M.	0	0	0	0	27.000	0	0
179000	Katastrophenschäden	25.299	10.000	44.500	0	0	0	0
212000	NMS Kindberg	96.279	0	0	0	0	0	0
240000	Kindergarten Stanz i.M.	20.828	0	60.000	0	0	0	0
262000	Sportförderung	6.000	0	0	0	0	0	0
269000	Teichanlage	0	29.000	0	0	0	0	0
612000	Straßenbau	0	190.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000

Gedruckt am: 20.09.2018 15:14:30 von Christa Brunnhofer

Seite 3

Voranschlag 2018 (Plan 2019 - 2022)
 Gesamtübersicht nach Gruppen

Gemeinde Stanz im Mürztal

Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2016	VA 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
633000	Schutzwasserbau	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
700000	Agenda 21	31.687	35.000	10.000	0	0	0	0
771000	Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs	12.543	0	0	0	0	0	0
816000	Öffentliche Beleuchtung	0	22.000	0	0	0	0	0
821000	Fuhrpark	6.500	60.000	250.000	0	0	0	0
850000	Wasserversorgungsanlage	0	100.000	50.000	88.400	54.700	68.600	61.000
851000	Abwasserbeseitigung - ABA 07	295.761	109.300	0	0	0	0	0
851060	Abwasserbeseitigung - BA 06	8.496	8.000	0	0	0	0	0
853460	Ankauf Gebäude Stanz 46	0	374.900	0	0	0	0	0
853490	Ankauf Gebäude Stanz 49	0	73.200	0	0	0	0	0
Summe Ausgaben außerordentlicher Haushalt		583.067	1.041.400	934.500	1.018.400	711.700	198.600	191.000
Überschuss (+) / Abgang (-) außerordentlicher Haushalt		0	0	0	+35.000	0	0	0

MFP Gesamtübersicht Querschnitte

Voranschlag 2018 (Plan 2019 - 2022)
 Gesamtübersicht Querschnitte

Gemeinde Stanz im Mürital

Gruppe	Bezeichnung	Basis 2016	VA 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen ordentlicher Haushalt								
10	Eigene Steuern	261.757	295.500	246.500	246.500	246.500	246.500	246.500
11	Ertragsanteile	1.418.692	1.382.400	1.424.500	1.424.500	1.424.500	1.424.500	1.424.500
12	Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	382.182	408.500	408.500	408.500	411.500	411.500	411.500
13	Einnahmen aus Leistungen	192.402	269.900	263.400	260.800	260.800	253.300	253.300
14	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	43.172	43.800	62.100	55.000	50.000	50.000	50.000
15	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	191.031	397.500	439.900	439.600	439.400	439.200	431.800
16	Sonstige laufende Transfererinnahmen	425	500	500	500	500	500	500
17	Ablieferungen von nettoveranschlagten wirtschaftlichen Unternehmungen	0	0	0	0	0	0	0
18	Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen	46.082	45.600	46.300	45.300	45.300	45.300	45.300
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	0	0	0	0	0	0	0
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	0	0	0	0	0	0	0
32	Veräußerung aktivierungsfähiger Rechte	0	0	0	0	0	0	0
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	83.698	70.000	90.800	38.400	38.400	31.300	31.300
34	Sonstige Kapitaltransfererinnahmen	16.418	10.800	500	500	500	500	500
50	Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0
51	Einnahmen aus Rücklagen	0	232.900	77.600	0	0	0	0
52	Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0	0	0	0	0
53	Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschlüssen	0	0	0	0	0	0	0
54	Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	0	0	0	0	0	0	0
55	Aufnahme von Finanzschulden von anderen	0	0	0	0	0	0	0
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbe- triebene der Gemeinde und der Gemei-	14.004	11.700	10.400	10.400	10.400	10.400	10.500
81	Zuführungen aus dem ord.Haushalt un Rückführungen aus dem ao Haushalt	52.632	22.600	0	0	0	0	0
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr	38.809	0	86.500	0	0	0	0
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt		2.741.303	3.191.700	3.157.500	2.930.000	2.927.800	2.913.000	2.905.700
Ausgaben ordentlicher Haushalt								
20	Leistungen für Personal	593.638	667.900	671.000	681.900	694.100	700.800	712.700
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	0	0	0	0	0	0	0
22	Bezüge der gewählten Organe	82.833	84.200	83.800	85.300	86.900	88.600	90.200
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	56.312	54.700	74.600	68.300	67.400	67.300	67.300
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	782.681	898.800	957.600	916.700	916.600	902.900	902.000
25	Zinsen für Finanzschulden	13.263	15.200	14.700	19.800	22.000	20.400	18.000
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	559.280	582.500	628.500	613.700	618.900	624.300	629.800
27	Sonstige laufende Transferzahlungen	42.517	47.700	55.900	55.900	55.900	55.900	55.900
28	Zuschüsse an nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen	0	0	0	0	0	0	0
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	663	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	11.133	18.000	20.300	22.500	22.500	18.500	18.500

Gedruckt am: 20.09.2018 15:14:30 von Christa Brunnhöfer

Voranschlag 2018 (Plan 2019 - 2022)
 Gesamtübersicht Querschnitte

Gemeinde Stanz im Mürztal

Gruppe	Bezeichnung	Basis 2016	VA 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	9.080	45.500	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0	0	0	0	0
44	Sonstige Kapitaltransferzahlungen	64.568	93.700	67.600	17.600	17.600	17.600	17.600
60	Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0
61	Zuführung an Rücklagen	141.383	0	86.500	0	0	0	0
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0	0	0	0	0
63	Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	0	0	0	0	0	0	0
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	28.150	28.400	45.100	45.400	45.800	46.200	46.600
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	86.268	98.000	115.800	133.300	144.500	167.400	150.200
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbe- trieben der Gemeinde und der Geme	14.004	11.700	10.400	10.400	10.400	10.400	10.500
85	Zuführungen an den ao Haushalt und Rückführungen an den ord. Haushalt	176.655	543.900	288.200	168.400	159.700	148.600	141.000
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	0	0	0	0	0	0	0
87	Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	76.877	0	0	0	0	0	0
	Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt	2.741.303	3.191.700	3.157.500	2.875.700	2.898.800	2.905.400	2.896.800
	Überschuss (+) / Abgang (-) ordentlicher Haushalt	0	0	0	+54.300	+29.000	+7.600	+8.900

Gedruckt am: 20.09.2018 15:14:30 von Christa Brunnhöfer

Seite 7

Voranschlag 2018 (Plan 2019 - 2022)
 Gesamtübersicht Querschnitte

Gemeinde Stanz im Mürital

Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2016	VA 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen außerordentlicher Haushalt								
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	0	0	0	0	0	0	0
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	0	0	0	0	0	0	0
32	Veräußerung aktivierungsfähiger Rechte	0	0	0	0	0	0	0
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	156.412	155.300	160.000	85.000	50.000	50.000	50.000
34	Sonstige Kapitaltransfermaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
50	Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0
51	Entnahmen aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
52	Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0	0	0	0	0
53	Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	0	0	0	0	0	0	0
54	Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	0	279.700	0	0	0	0	0
55	Aufnahme von Finanzschulden von anderen	250.000	54.000	465.000	800.000	500.000	0	0
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbe- triebene der Gemeinde und der Gemein	0	0	0	0	0	0	0
81	Betriebe der Gemeinde und der Gemein	176.655	543.900	289.500	188.400	161.700	148.600	141.000
82	Zuführungen aus dem ord. Haushalt un Rückführungen aus dem ao Haushalt	0	0	0	0	0	0	0
83	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr	0	0	0	0	0	0	0
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	0	0	0	0	0	0	0
	Summe Einnahmen außerordentlicher Haushalt	583.067	1.032.900	914.500	1.053.400	711.700	198.600	191.000
Ausgaben außerordentlicher Haushalt								
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	256.125	517.100	400.000	800.000	500.000	0	0
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	22.571	45.000	250.000	0	27.000	0	0
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	46.232	0	0	0	0	0	0
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0	0	0	0	0
44	Sonstige Kapitaltransferzahlungen	0	0	0	0	0	0	0
60	Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0
61	Zuführung an Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0	0	0	0	0
63	Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	0	0	0	0	0	0	0
64	Rückzahlung von Franzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	0	0	0	0	0	0	0
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	0	0	0	0	0	0	0
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbe- trieben der Gemeinde und der Geme	0	0	0	0	0	0	0
85	Zuführungen an den ao Haushalt und Rückführungen an den ord. Haushalt	52.632	22.600	0	0	0	0	0
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	40.000	0	0	0	0	0	0
87	Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	0	0	0	0	0	0	0
	Summe Ausgaben außerordentlicher Haushalt	419.559	584.700	650.000	800.000	527.000	0	0
	Überschuss (+) / Abgang (-) außerordentlicher Haushalt	+163.507	+448.200	+264.500	+253.400	+184.700	+198.600	+191.000

Seite 8

Gedruckt am: 20.09.2018 15:14:30 von Christa Brunnhofer

Raiffeisenbank
Mürztal



Gemeinde Stanz i.M.
z.Hd. Bgm. DI. Friedrich Pichler
8653 Stanz 61

Datum: 20.08.2018
Abteilung: Geschäftsleitung
Referent: Dir. Gerald Baierling CMC
Telefon: 03852/2658-28
Fax: 03852/2658-30
e-mail: gerald.baierling@
rb-38186.raiffeisen.at

Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Raiffeisenbank Finanzierung Ortszentrum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir beziehen uns auf die geführten Gespräche, in denen das Interesse der Raiffeisenbank an der Finanzierung der kommunalen Investitionen und der Gemeinde an der Erhaltung einer banktechnischen Infrastruktur durch die Raiffeisenbank intensiv erörtert wurde. Es wurde klar, dass es der Bank nicht möglich ist, diese Leistungen dauerhaft zu erbringen und gleichzeitig auch noch die Billigstbieter bei Finanzierungsvorhaben zu unterbieten. Es ist uns wiederum klar, dass etwas höhere Konditionen durch die Gemeindeverantwortlichen nur vertreten werden können, wenn es dafür einen sonstigen Mehrwert gibt.

Dieser Mehrwert ist durch den derzeitigen Betrieb der Bankstelle gegeben. Für die Zukunft teilen wir Ihnen mit, dass Sie davon ausgehen können, dass die Raiffeisenbank bis zum 31.12.2024 in Stanz zumindest einen Bankomaten bereitstellen wird.

Wir bemühen uns, unseren Kunden in Stanz eine leistungsfähige Bankstelle und Services zur Verfügung zu stellen. Wie diese Bankstelle zukünftig ausgestattet sein wird, hängt von der Nutzung durch die Bevölkerung ab. In diesem Sinne laden wir Sie ein, mit uns intensiv zusammenzuarbeiten und die StanzerInnen und Stanzer zu ermuntern, die örtliche Bank bei ihren Vorhaben zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

RAIFFEISENBANK MÜRZTAL eGen

Dir. Gerald Baierling CMC

Prakt. Hans Pretler, EFA

Seite 1



Raiffeisenbank Mürztal eGen



ABSTATTUNGSKREDITVERTRAG

IBAN AT71 3818 6030 0400 0451

zwischen dem Kreditnehmer Gemeinde Stanz, Stanz im Mürztal 61, 8653 Stanz im Mürztal, Österreich (FN 62132) und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Mürztal eGen, Grazer Straße 19, 8680 Mürzzuschlag, Österreich (FN 83565s)

Vertragsaufbau

- A Kreditgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Kreditbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Kreditgegenstand und Konditionen

Einmal ausnützbarer Kredit EUR 1.600.000,00
Gänzliche Darlehenszahlung bis 30.06.2019
Verwendungszweck: Gestaltung Ortszentrum

Solzinssatz 0,75 % p.a. entsprechend der Entwicklung EURIBOR 6-Monats-Satz, Berechnungsbasis vorvorletzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode mit einem Aufschlag von 0,75 %-Punkten.
Anpassung halbjährlich, erstmals am 01.01.2019, keine Rundung
Mindestzinssatz 0,75 % p.a.

Zinsberechnung auf Basis von Monaten mit der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen.

Abschlussstermine 30.06. und 31.12.

Einmaliges Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig) EUR 1.000,00 zu Lasten
Konto IBAN AT12 3818 6000 0400 0451.

Rückzahlung in 60 halbjährlichen Pauschalraten EUR 29.948,79 jeweils am 30.06. und 31.12., beginnend mit 30.06.2019; Ratenanpassung bei Konditionenänderung.
Bei Deckung zu Lasten IBAN AT12 3818 6000 0400 0451 bei BIC RZSTAT2G186 Raiffeisenbank Mürztal eGen.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, Sicherheiten zu Gunsten Dritter nur im Einvernehmen mit dem Kreditgeber zu bestellen.

Teiltigungen bzw. vorzeitige Rückzahlungen aus Eigenmitteln sind Pönale frei!
Bei vorzeitiger Rückzahlung aufgrund Kreditgeberwechsel werden 1,00 % Pönale vom vorzeitig rückbezahlten Betrag verrechnet.

Auszahlungsvoraussetzungen:

- Verifizierung der Unterschriften durch die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
- Vorlage des Protokolls der Gemeinderatssitzung in der die Kreditaufnahme bei unserem Institut beschlossen wurde
- Vorlage des Schreibens vom Land Steiermark in dem der Verwendungszweck bestätigt wird und in dem ersichtlich ist, ob eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 90 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 notwendig ist.
- Vorlage der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wenn vorhanden

Der Kreditgeber ist berechtigt, Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem (den) oben bezeichneten Kreditvertrag(en) ganz oder teilweise abzutreten und allfällige damit verbundene Sicherheiten ganz oder teilweise zu übertragen.

Insbesondere darf der Kreditgeber Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) zivilrechtlich und/oder wirtschaftlich - zB durch Verkauf und/oder Treuhandvereinbarung im Sinne des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (RGI Nr. 213/1905; FBSchVG) und des Pfandbriefgesetzes (BGBI 2006/48; PfandbriefG) in der jeweils geltenden Fassung - auf ein anderes Kreditinstitut übertragen. Das übernehmende Kreditinstitut kann seinerseits die Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) gemäß dem vorangehenden Satz auf ein anderes Kreditinstitut weiter übertragen. Jedes übernehmende Kreditinstitut ist überdies berechtigt, die Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) gemäß FBSchVG oder PfandbriefG, auch nur als Treuhänder, in einen Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen oder öffentliche Pfandbriefe aufzunehmen. Für diesen Fall wird dem Kreditnehmer bereits jetzt gemäß § 2 Abs 2 FBSchVG bzw. Abs 5 Abs 2 PfandbriefG die Haftung der Forderungen für Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen bzw. öffentlichen Pfandbriefen und/oder Derivatverträgen sowie der gesetzliche Aufrechnungsausschluss hinsichtlich der Forderungen (auch im Verhältnis zum Kreditgeber und jedem übernehmenden Kreditinstitut) angezeigt.

Der Kreditnehmer nimmt diese Anzeige und den Aufrechnungsausschluss hiermit zustimmend zur Kenntnis und verzichtet auf weitere Verständigungen über die erwähnte Haftung der Forderungen und den erwähnten Aufrechnungsausschluss. Das vom Kreditnehmer erklärte Einverständnis zur Weitergabe von Daten sowie die von ihm erklärte Entbindung vom Bankgeheimnis umfasst auch die Weitergabe von Daten an die übernehmenden Kreditinstitute.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Mürzzuschlag vereinbart.

B. Sonstige Kreditbedingungen

1. Kontokorrentmäßige Verrechnung

Das Kreditkonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen, ihm können angelastet werden: Kapitalziehungen, Zinsen und alle Nebengebühren (Provisionen, Spesen, Barauslagen etc.), alle Rückgriffsansprüche aus Garantien, Akkreditiven, aus Wechselankäufen, Kreditkartenhaltungen etc., sowie alle notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der außergerichtlichen Betreuung, soweit sie vom Kreditnehmer verschuldet wurden und in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

2. Jährliches Saldoanerkennnis

Zu jedem 31.12. erhält der Kreditnehmer einen Kontoabschluss. Sofern er nicht binnen zwei Monaten ab Erhalt schriftlich widerspricht, gilt sein Schweigen als Saldoanerkennnis.

3. Zinsen

Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet; im Verzugsfall zuzüglich Verzugszinsen vom fälligen Betrag, bei kurzfristigen Ausweitungen eines Kredtrahmens zuzüglich Überziehungszinsen vom Ausweitungsbetrag.

4. Zinsanpassungsklausel - ersatzlos gestrichen

5. Pauschalraten

Diese umfassen Kapital, Zinsen und Nebengebühren. Die Höhe der letzten Rate ergibt sich aus dem Kontoabschluss.

6. Beendigung, Verweigerung der Kreditauszahlung

Kündigung: Jeder Vertragspartner kann unbefristete Kreditverträge jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigen.

Auflösung: Aus wichtigem Grund ist der Kreditgeber jederzeit berechtigt, den gesamten Kredit sofort fällig zu stellen bzw. die Kreditauszahlung zu verweigern.

Wichtige Gründe i.S.d. Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind insbesondere:

- schwerwiegender Zahlungsverzug
- Verstoß gegen wichtige Vertragsbestimmungen.

7. Kontrollwechsel - ersatzlos gestrichen

8. Deckungswechsel - ersatzlos gestrichen

9. Informationen

Der Kreditnehmer hat über wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse unverzüglich zu informieren. Der Kreditgeber hat Einsicht in Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen. Es fallen keine Kosten hinsichtlich Prüfung und/oder Einsichtnahme an.

10. Bankgeschäftliche Zusammenarbeit - ersatzlos gestrichen

11. Solidarhaftung/Einzelklausur

Mehrere Kreditnehmer haften zur ungeteilten Hand. Dem Kreditgeber gegenüber ist jeder allein zur Disposition berechtigt.

12. Bankgeheimnis/Datenschutz

Der Kreditnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

C. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung; besonders wird auf die Ziffern 2, 11, 19, 20, 21, 38, 43 und 59 hingewiesen.

Der Kreditnehmer bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie und der Datenschutzerklärung.

Mürzuschlag, 06.09.2018

Raiffeisenbank Mürztal eGen

Kreditnehmer: Gemeinde Stanz

Bürgermeister

Vorstandsmitglied

Gemeinderat

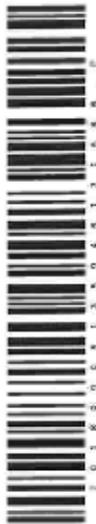
Gemeinderat

ENTWURF

Kreditzuzahlung

IBAN
AT71 3818 6030 0400 0451

Kreditnehmer
Gemeinde Stanz



Buchungstext	Gegenkonto	Textschlüssel	WHG	Betrag
Gesamtkreditbetrag			EUR	1.600.000,00
Einmaliges Bereitstellungsentgelt (aufzellanabhängig)*	90.081.035	135	EUR	1.000,00
Auszahlungsbetrag			EUR	1.600.000,00

Die nicht mitfinanzierten Gebühren und Entgelte (gekennzeichnet mit *) werden von IBAN AT12 3818 6000 0400 0451 bei BIC RZSTAT2G186 Raiffeisenbank Mürztal eGen abgebucht.

Auszahlungen

BIC	IBAN	laufend auf	Verwendungszweck	WHG	Betrag
RZSTAT2G186	AT12 3818 6000 0400 0451	GEMEINDE STANZ	Kreditzuzahlung Auszahlung nach Baufortschritt und Anforderung	EUR	1.600.000,00

Datum: 06.09.2018

Zeichen:

.....
Gemeinde Stanz





Raiffeisenbank Mürztal eGen



ABSTATTUNGSKREDITVERTRAG

IBAN AT27 3818 6029 0400 0451

zwischen dem Kreditnehmer Gemeinde Stanz, Stanz im Mürztal 61, 8653 Stanz im Mürztal, Österreich (FN 62132) und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Mürztal eGen, Grazer Straße 19, 8680 Mürzzuschlag, Österreich (FN 83565e)

Vertragsaufbau

- A Kreditgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Kreditbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Kreditgegenstand und Konditionen

Einmal ausnützbarer Kredit EUR 165.000,00
Gänzliche Darlehenszahlung bis 31.12.2018
Verwendungszweck: Ankauf LKW

Solzinssatz 0,69 % p.a. entsprechend der Entwicklung EURIBOR 6-Monats-Satz, Berechnungsbasis vorvorletzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode mit einem Aufschlag von 0,69 %-Punkten.
Anpassung halbjährlich, erstmals am 01.01.2019, keine Rundung
Mindestzinssatz 0,69 % p.a.

Zinsberechnung auf Basis von Monaten mit der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen.

Abschlussstermine 30.06. und 31.12.
Einmaliges Bereitstellungsgehalt (laufzeitunabhängig) EUR 150,00 zu Lasten Konto
IBAN AT12 3818 6000 0400 0451.

Kontoführungsentgelt pro Abschlussstermin EUR 20,00.

Rückzahlung in 10 halbjährlichen Pauschalraten EUR 16.818,03 jeweils am 30.06. und 31.12., beginnend mit 31.12.2018; Ratenanpassung bei Konditionenänderung.
Bei Deckung zu Lasten IBAN AT12 3818 6000 0400 0451 bei BIC RZSTAT2G186 Raiffeisenbank Mürztal eGen.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, Sicherheiten zu Gunsten Dritter nur im Einvernehmen mit dem Kreditgeber zu bestellen.

Teiltilgungen bzw. vorzeitige Rückzahlungen aus Eigenmitteln sind Pönale frei
Bei vorzeitiger Rückzahlung aufgrund Kreditgeberwechsel werden 1,00 % Pönale vom vorzeitig rückbezahlten Betrag verrechnet.

Auszahlungsvoraussetzungen:

- Verifizierung der Unterschriften durch die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
- Vorlage des Protokolls der Gemeinderatssitzung in der die Kreditaufnahme bei unserem Institut beschlossen wurde

Vorlage des Schreibens vom Land Steiermark in dem der Verwendungszweck bestätigt wird und in dem ersichtlich ist, ob eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 90 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 notwendig ist.

- Vorlage der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wenn vorhanden

Der Kreditgeber ist berechtigt, Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem (den) oben bezeichneten Kreditvertrag(en) ganz oder teilweise abzutreten und allfällige damit verbundene Sicherheiten ganz oder teilweise zu übertragen.

Insbesondere darf der Kreditgeber Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) zivilrechtlich und/oder wirtschaftlich - zB durch Verkauf und/oder Treuhandvereinbarung im Sinne des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (RGBl Nr. 213/1905; FBSchVG) und des Pfandbriefgesetzes (BGBl 2006/48; PfandbriefG) in der jeweils geltenden Fassung - auf ein anderes Kreditinstitut übertragen. Das übernehmende Kreditinstitut kann seinerseits die Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) gemäß dem vorangehenden Satz auf ein anderes Kreditinstitut weiter übertragen. Jedes übernehmende Kreditinstitut ist überdies berechtigt, die Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) gemäß FBSchVG oder PfandbriefG, auch nur als Treuhänder, in einen Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen oder öffentliche Pfandbriefe aufzunehmen. Für diesen Fall wird dem Kreditnehmer bereits jetzt gemäß § 2 Abs 2 FBSchVG bzw. Abs 5 Abs 2 PfandbriefG die Haftung der Forderungen für Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen bzw. öffentlichen Pfandbriefen und/oder Derivatverträgen sowie der gesetzliche Aufrechnungsausschluss hinsichtlich der Forderungen (auch im Verhältnis zum Kreditgeber und jedem übernehmenden Kreditinstitut) angezeigt.

Der Kreditnehmer nimmt diese Anzeige und den Aufrechnungsausschluss hiermit zustimmend zur Kenntnis und verzichtet auf weitere Verständigungen über die erwähnte Haftung der Forderungen und den erwähnten Aufrechnungsausschluss. Das vom Kreditnehmer erklärte Einverständnis zur Weitergabe von Daten sowie die von ihm erklärte Entbindung vom Bankgeheimnis umfasst auch die Weitergabe von Daten an die übernehmenden Kreditinstitute.

Ile Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Mürzzuschlag vereinbart.

B. Sonstige Kreditbedingungen

1. Kontokorrentmäßige Verrechnung

Das Kreditkonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen, ihm können angelastet werden: Kapitalziehungen, Zinsen und alle Nebengebühren (Provisionen, Spesen, Barauslagen etc.), alle Rückgriffsansprüche aus Garantien, Akkreditiven, aus Wechselankäufen, Kreditkartenhaltungen etc., sowie alle notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der außergerichtlichen Betreuung, soweit sie vom Kreditnehmer verschuldet wurden und in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

2. Jährliches Saldoanerkennnis

Zu jedem 31.12. erhält der Kreditnehmer einen Kontoabschluss. Sofern er nicht binnen zwei Monaten ab Erhalt schriftlich widerspricht, gilt sein Schweigen als Saldoanerkennnis.

3. Zinsen

Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet, im Verzugsfall zuzüglich Verzugszinsen vom fälligen Betrag, bei kurzfristigen Ausweitungen eines Kreditrahmens zuzüglich Überziehungszinsen vom Ausweitungsbetrag.

4. Zinsanpassungsklausel - ersatzlos gestrichen

5. Pauschalraten

Diese umfassen Kapital, Zinsen und Nebengebühren. Die Höhe der letzten Rate ergibt sich aus dem Kontoabschluss.

6. Beendigung, Verweigerung der Kreditauszahlung

Kündigung: Jeder Vertragspartner kann unbefristete Kreditverträge jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigen.

Auflösung: Aus wichtigem Grund ist der Kreditgeber jederzeit berechtigt, den gesamten Kredit sofort fällig zu stellen bzw. die Kreditauszahlung zu verweigern.

Wichtige Gründe i.S.d. Zl 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind insbesondere:

schwerwiegender Zahlungsverzug
Verstoß gegen wichtige Vertragsbestimmungen.

7. Kontrollwechsel - ersatzlos gestrichen

8. Deckungswechsel - ersatzlos gestrichen

9. Informationen

Der Kreditnehmer hat über wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse unverzüglich zu informieren. Der Kreditgeber hat Einsicht in Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen. Es fallen keine Kosten hinsichtlich Prüfung und/oder Einsichtnahme an.

10. Bankgeschäftliche Zusammenarbeit - ersatzlos gestrichen

11. Solidarhaftung/Einzeldisposition

Mehrere Kreditnehmer haften zur ungeteilten Hand. Dem Kreditgeber gegenüber ist jeder allein zur Disposition berechtigt.

12. Bankgeheimnis/Datenschutz

Der Kreditnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

C. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, besonders wird auf die Ziffern 2, 11, 19, 20, 21, 38, 43 und 59 hingewiesen.

Der Kreditnehmer bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie und der Datenschutzerklärung.

Mürzusehlag, 06.09.2018

Raiffeisenbank Mürztal eGen

Kreditnehmer: Gemeinde Stanz

.....
Bürgermeister

.....
Vorstandsmitglied

.....
Gemeinderat

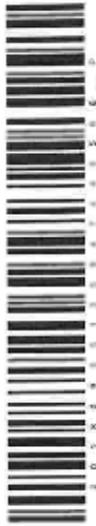
.....
Gemeinderat

ENTWURF

Kreditzuzählung

IBAN
AT27 3818 6029 0400 0451

Kreditnehmer
Gemeinde Stanz



Buchungstext	Gegenkonto	Textschlüssel	WHG	Betrag
Gesamtkreditbetrag			EUR	165.000,00
Einmaliges Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig)*	90.081.035	135	EUR	150,00
Auszahlungsbetrag			EUR	165.000,00

Die nicht mitfinanzierten Gebühren und Entgelte (gekennzeichnet mit *) werden von
IBAN AT12 3818 6000 0400 0451 bei BIC RZSTAT2G186 Raiffeisenbank Mürztal eGen abgebucht.

Auszahlungen

BIC	IBAN	laufend auf	Verwendungszweck	WHG	Betrag
RZSTAT2G186	AT12 3818 6000 0400 0451	GEMEINDE STANZ		EUR	165.000,00

Datum: 06.09.2018

Zeichen:

.....
Gemeinde Stanz



ENTWURF

KD – Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark**Stadionplatz 2, 8041 Graz****Werkvertrag über Datenschutz - Dienstleistungen**

abgeschlossen zwischen:

- 1.) (im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet) vertreten durch ihre vertretungsbefugten Organe, einerseits und
- 2.) der **KD – Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Graz, der Geschäftsanschrift Stadionplatz 2, 8041 Graz und der Firmenbuchnummer **FN 491736t** des **Landesgerichts für ZRS Graz**, vertreten durch ihre vertretungsbefugten Organe andererseits

wie folgt:

§ 1

Die **KD – Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark** übernimmt die Funktion des **Datenschutzbeauftragten** zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und macht der Gemeinde binnen einer Woche nach Unterfertigung dieses Vertrages eine/n ausgebildete/n Mitarbeiter/in der **KD – Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark** namhaft. Die **KD – Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark** erbringt der Gemeinde folgende Leistungen:

Datenschutzbeauftragter:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften;
- Überwachung der Einhaltung der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften sowie der technisch organisatorischen Maßnahmen;
- Überprüfung der Strategien des Verantwortlichen (im Regelfall die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, außer es erfolgt eine davon abweichende Festlegung in der Gemeinde) für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten;
- Unterstützung hinsichtlich der Sensibilisierung und erforderlicher Schulungsmaßnahmen der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter;

- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde - insbesondere Tätigkeit als Anlaufstelle in mit der Verarbeitung von Daten zusammenhängenden Fragen;
- Anlaufstelle für betroffene Personen zu allen Fragen, die mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang stehen.

§ 2

Im Gegenzug hat die Gemeinde für welche die **KD – Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark** in Erfüllung des gegenständlichen Werkvertrages vorstehend im § 1 namhaft gemachten Datenschutzbeauftragten stellt, Folgendes sicherzustellen:

Voraussetzungen und Anforderungen an Gemeinde:

- Benennung eines Datenschutz-Koordinators als zentraler Kontakt in der Gemeinde.
- Möglichst frühe Einbindung des Datenschutzbeauftragten in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen.
- Sicherstellung des Zugangs zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen.
- Weisungsfreiheit des Datenschutzbeauftragten bei der Ausübung seiner Aufgaben zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben.
- Da der Datenschutzbeauftragte unmittelbar dem „Verantwortlichen“ zu berichten hat erfolgt seitens der **Gemeinde** eine Festlegung, wem als „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO bzw. des DSG zu berichten ist.
- Basisausbildung/Information für alle Mitarbeiter (kann z.B. durch den IT-Dienstleister oder E- Learning-Tools erfolgen). Die Koordination kann auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde vom DSB wahrgenommen werden.
- Schulung des Schlüsselpersonals; die Koordination kann auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde vom DSB wahrgenommen werden.
- Erstellung, Befüllung und Wartung des kommunalen Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten.
- Umsetzung der notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Grundlage der Empfehlungen des DSB.

§ 3

Ausdrücklich wird festgestellt, dass durch den vorliegenden Vertrag kein Dienstverhältnis zwischen den Vertragsparteien begründet wird und daher von der **Gemeinde** keine Sozialversicherungsbeiträge für die **KD – Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark** bzw. die von dieser gestellten Datenschutzbeauftragten zu leisten sind. Die **KD – Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark** nimmt zur Kenntnis, dass sie für die ordnungsgemäße Versteuerung ihrer Einkünfte daher selbst Sorge zu tragen hat.

Das gemäß nachstehenden Punkten in § 5 vereinbarte Werkhonorar ist jeweils nach Erbringung der vertraglichen Leistung und Legung einer entsprechenden umsatzsteuergerechten Rechnung unverzüglich spesen- und abzugsfrei an die **KD – Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark** zu leisten.

§ 4

Die **KD – Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark** ist verpflichtet, die **Gemeinde** bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der fachlich einwandfreien Ausübung zu beraten, wobei es ihr überlassen bleibt, wann und in welchem Umfang sie dies tut.

Im Falle der Feststellung von Missständen und Verletzungen der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist die **KD – Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark** verpflichtet, die **Gemeinde** bzw. deren handelnden Organe schriftlich zu verständigen, wobei es ausschließlich der Gemeinde obliegt für die Abstellung dieser festgestellten Missstände Sorge zu tragen.

§ 5

Die **Gemeinde** erhält gegen Zahlung einer jährlichen Pauschale von € 2.000,- (Euro zweitausend) zzgl. 20 % USt folgende Leistungen zur Verfügung, wobei in diesem Betrag ein Beratungstag zu 8 Stunden vor Ort jedoch zzgl. Reisekosten in den Räumlichkeiten der **Gemeinde** inbegriffen ist:

- Namhaftmachung eines Datenschutzbeauftragten;
- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen hinsichtlich seiner Pflichten nach der DSGVO sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften;
- Beratung bei der Einhaltung der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften sowie der technisch organisatorischen Maßnahmen;
- Überprüfung der Strategien des Verantwortlichen (Bürgermeister/in) für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten;

- Unterstützung hinsichtlich der Sensibilisierung und erforderlicher Schulungsmaßnahmen der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde - insbesondere Tätigkeit als Anlaufstelle in mit der Verarbeitung von Daten zusammenhängenden Fragen;
- Anlaufstelle für „Betroffene“ zu allen Fragen, die mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang stehen.

Sollte der notwendige Aufwand für die beschriebenen Leistungen **mehr als 8 Stunden im Jahr** betragen, so werden diese zusätzlichen Stunden mit einem **Stundensatz von € 100,00 (Euro einhundert) zzgl. 20 % USt** sowie zzgl. anfallende Reisekosten verrechnet.

§ 6

Dieser Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterfertigung in Kraft und wird befristet auf ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich nach Ablauf dieses Jahres automatisch sofern es nicht von einem der beiden Vertragsteile unter Einhaltung einer **3 (drei) monatigen Kündigungsfrist** mittels eingeschriebenen Briefes ohne Angabe von Gründen gekündigt wird.

Wird das Vertragsverhältnis nach dem ersten Jahr nicht gekündigt, so geht dieses in ein unbefristetes Vertragsverhältnis über und kann danach von beiden Teilen zum **Ende eines jeden Kalenderjahres** unter Einhaltung einer **3 (drei) monatigen Kündigungsfrist** mittels eingeschriebenen Briefes ohne Angabe von Gründen aufgekündigt werden. Die erstmalige Aufkündigung des unbefristeten Vertragsverhältnisses ist somit zum **31.12.2019 (einunddreißigsten Dezember zweitausendneunzehn)** möglich.

Die **KD – Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark** ist darüber hinaus berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu lösen, wenn:

1. die **Gemeinde** ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der **KD – Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark** nicht nachkommt,
2. die **Gemeinde** die Voraussetzungen gemäß § 2 dieses Vertrages als Grundlage für die Leistungserbringung der **KD – Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark** nicht erfüllt.

Die **Gemeinde** ist im Gegenzug berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu lösen wenn:

1. über das Vermögen der **KD – Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark** das Insolvenz- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird,
2. die **KD – Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark** gegen die Verpflichtungen dieses Vertrages wiederholt verstößt und/oder dadurch der **Gemeinde** Schaden erwachsen ist.

§ 7

Der Honoraranspruch gemäß § 5 dieser Urkunde wird auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichen monatlichen Index der Verbraucherpreise 2010 wertbezogen. Sollte dieser Index nicht mehr verlaublich werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für diese Wertsicherungsklausel ist die für den **Monat April 2018 (zweitausendachtzehn)** errechnete Indexzahl.

Schwankungen bis ausschließlich **5 % (fünf Prozent)** nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

§ 8

Neben diesem Werkvertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Nebenabreden zu diesem Werkvertrag oder allfällige Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Sonstige Vereinbarungen zwischen den Vertragsteilen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 9

Sämtliche mit der Errichtung dieses Werkvertrages verbundenen Kosten des Schriftverfassers und etwaige staatliche Abgaben und öffentliche Gebühren welcher Art auch immer trägt im rechtlichen Innenverhältnis allein die **KD – Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark**. Auf die Solidarhaftung der Vertragsparteien für die Entrichtung der vorstehenden Kosten im Außenverhältnis wurde vom Urkundenverfasser hingewiesen.

§ 10

Die Angemessenheit des Honoraranspruches gemäß § 7 und § 8 dieser Urkunde wurde von den Vertragsteilen an Hand von Vergleichsobjekten geprüft, sodass sie eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht für möglich halten.

§ 11

Für diesen Werkvertrag und alle daraus entstehenden Streitigkeiten wird ausdrücklich österreichisches Recht und das für Graz sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

§ 12

Dieser Werkvertrag wird in einem Original errichtet, das unter den Vertragsparteien eine einheitliche Urkunde darstellt und von der **Gemeinde** verwahrt wird. Sämtlichen Vertragsparteien stehen einfache oder beglaubigte Abschriften der gegenständlichen Urkunde in beliebiger Anzahl zu.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Werkvertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Werkvertrages und der allgemeinen Bestimmungen im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall, wirksame oder durchführbare Bestimmungen an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt auch für etwaige Lücken in dem Verwaltungsübereinkommen.

Graz, am

.....
KD – Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark

Für die Gemeinde:

.....
Der/Die Bürgermeister/in

.....
Gemeindegel

.....
Gemeindevorstand/
Stadtrat

NUSSMÜLLER ARCHITEKTEN

ZT GmbH | Zinzendorfgasse 1 | 8010 Graz
T +43 (0) 316 381812 | F +43 (0) 316 381812 - 9
www.nussmueller.at | buero@nussmueller.at

Graz, 09.01.2018
ID 1744
Bearbeiter wnu

An
Gemeinde Stanz im Mürztal
BGM Friedrich Pichler
Stanz im Mürztal 61
8653 Stanz im Mürztal

**1744 Musikerheim Stanz
Angebot**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Fritz,

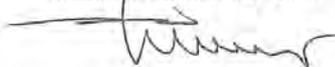
wie tel. besprochen, ist es sinnvoll, auf Grundlage des übermittelten Raumprogrammes zu untersuchen, ob dieses Raumprogramm am Grundstück des Wirtschaftshofes verwirklichtbar ist. Diese Untersuchung umfasst auch eine Analyse über die Funktionalität des Wirtschaftshofes.

Für diese Feasibility Study, die im Zeitraum Februar bis März 2018 erstellt wird, bieten wir ein Pauschalhonorar von EUR 10.000,- inkl. MwSt.

Bei einem positivem Ergebnis wird dieses Honorar von den weiterführenden Planungskosten in Anzug gebracht.

Mit der Bitte um kurze Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen
Arch. Werner Nussmüller
Nussmüller Architekten ZT GmbH



PS.: Wir werden am 14.02.2018 zusammen mit Hrn. Arch. Stefan Nussmüller und Hrn. DI Jakob Kocher die wesentlichen Grundlagen erheben und bitten um Unterstützung von Hrn. Raimund Lebner in dieser Angelegenheit.

**Vertrag
über die Reprografievergütung gemäß § 42b Abs 2 Z 2 UrhG**

geschlossen zwischen der

GEMEINDE STANZ IM MÜRZTAL
8653 STANZ IM MÜRZTAL 61

(im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)
einerseits und

den Verwertungsgesellschaften

1) Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, sowie

2) Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Burggasse 7-9/6, 1070 Wien,

(im Folgenden kurz „Verwertungsgesellschaften“ genannt)
andererseits:

I. Präambel

1.1. Die Verwertungsgesellschaften sind nicht auf Gewinn gerichtet und stehen nach dem VerwGesG 2016 unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Aufgabe von Verwertungsgesellschaften ist es, die Urheber- und Leistungsschutzrechte der ihnen als Bezugsberechtigter angehörenden Urheber- und Leistungsschutzberechtigten im eigenen Namen, jedoch im Interesse ihrer Bezugsberechtigten wahrzunehmen. Auf Grund direkter Rechtseinräumung durch ihre Bezugsberechtigten und auf Grund von Gegenseitigkeits- und Vertretungsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften desselben Geschäftszwecks vertreten die Verwertungsgesellschaften in Österreich ein weitgehend umfassendes nationales und internationales Repertoire.

1.2. Urhebern steht nach § 42b Abs 2 Z 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) für Werke, von denen ihrer Art nach zu erwarten ist, dass sie mit Hilfe reprografischer oder ähnlicher Verfahren zum eigenen Gebrauch vervielfältigt werden, insbesondere dann ein Anspruch auf angemessene Vergütung (Reprografievergütung) zu, wenn Vervielfältigungsgeräte in Schulen betrieben werden (Betreibervergütung). Dies gilt für Lichtbildhersteller nach § 74 Abs 7 UrhG entsprechend. Dieser Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden (§ 42b Abs 5 UrhG).

1.3. Die Verwertungsgesellschaften nehmen insbesondere die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach der erwähnten Gesetzesstelle (Reprografievergütung) wahr, und zwar die Literar-Mechana GmbH in Bezug auf Sprachwerke aller Art mit Ausnahme von Computerprogrammen (§ 2 Z 1 UrhG), soweit diese nicht mit Werken der Tonkunst verbunden sind, sowie hinsichtlich von Musiknoten, und die Bildrecht GmbH in Bezug auf Werke der bildenden Künste (§ 3 UrhG), insbesondere Grafik, Illustration und Design und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art sowie choreografische und pantomimische Werke nach § 2 Z 2 UrhG und Werke der Filmkunst und Laufbilder, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen, einschließlich von Werken der Lichtbildkunst und Lichtbildern im Sinn des § 73 UrhG.

2. Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

2.1. Der örtliche Geltungsbereich dieses Vertrages ist die Gemeinde. Der Vertrag gilt für alle Schulen, deren Schulerhalter auf Grund der jeweils geltenden bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen die Gemeinde ist, und zwar unabhängig von der Bezeichnung dieser Schulen; insbesondere die Volksschulen und Neuen Mittelschulen.

2.2. Der Vertrag findet deshalb weder auf die vom Bund erhaltenen Schulen noch auf die vom Land Steiermark erhaltenen Berufsschulen und die Sonderschulen und landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen Anwendung. Auch Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, universitätsähnliche Einrichtungen und sonstige Bildungseinrichtungen in privater Trägerschaft (Privatschulen) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2.3. Dem Vertrag liegt die Rahmen-Vereinbarung zu Grunde, welche die Verwertungsgesellschaften mit dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund geschlossen haben. Diese haben den schulerhaltenden Städten, Gemeinden und Schulgemeindev Verbänden den Abschluss entsprechender Vereinbarungen empfohlen.

3. Inhaltlicher Geltungsbereich (Vertragsgegenstand)

3.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Abgeltung der angemessenen Vergütung für das Betreiben von Vervielfältigungsgeräten durch Schulen, deren Rechtsträger (Schulerhalter) die Gemeinde ist (Betreibervergütung).

3.2. Dieser Vertrag erstreckt sich auf alle Vervielfältigungsgeräte im Sinn des § 42b UrhG, die von Schulen, deren Rechtsträger (Schulerhalter) die Gemeinde ist, in Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben betrieben werden. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Vervielfältigungsgeräte allen SchülerInnen oder nur einer beschränkten Anzahl von SchülerInnen (z.B. einer Schulklasse) oder im Rahmen der Erfüllung schulischer Aufgaben dem Lehrpersonal zur Verfügung gestellt werden. Unbeachtlich ist es auch, ob die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich oder unentgeltlich betrieben werden und wer die Geräte im Rahmen der Erfüllung schulischer Aufgaben bedient.

3.3. Durch diesen Vertrag werden weder Werknutzungsrechte eingeräumt noch Werknutzungsbewilligungen erteilt, die über die erlaubte Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nach den §§ 42 und 42a UrhG hinausgehen. Die Vertragspartner halten in diesem Zusammenhang fest, dass Vervielfältigungen gemäß § 42 Abs 8 UrhG, insbesondere das Vervielfältigen ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten, abgesehen von den in § 42 Abs 6 UrhG genannten Ausnahmen, sowie gewerbsmäßig hergestellter Lichtbilder nach Vorlagen, die in einem photographischen Verfahren hergestellt worden sind, stets nur mit Zustimmung des Urhebers (Lichtbildherstellers) zulässig und deshalb nicht Gegenstand dieses Vertrages sind.

4. Höhe der Vergütung

4.1. Die den Verwertungsgesellschaften zustehende angemessene Vergütung im Sinn von § 42b UrhG beträgt EUR 0,465 je Schüler/Schülerin und Schuljahr (Stand: Schuljahr 2012/13), dies entspricht valorisiert für das Schuljahr 2016/17 einem Betrag von EUR 0,488. Maßgebend ist die jeweils zum 1. Oktober des laufenden Schuljahres erhobene SchülerInnenzahl; allfällige Änderungen im Lauf eines Schuljahres werden nicht berücksichtigt. Sich durch diese Berechnung ergebende Kommastellen werden kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.

4.2. Nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-37/16¹⁾ unterliegt die Speichermedienvergütung als gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht der Umsatzsteuer. Nach einer von der Literar-Mechana GmbH eingeholten Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen gilt dies auch für die Reprografievergütung; beides in Österreich jedoch erst mit Beginn des Kalenderjahres 2018. All dies gilt vorbehaltlich einer weiteren Anwendbarkeit dieser Regelung nach den jeweils gültigen unionsrechtlichen und nationalen umsatzsteuerlichen Regelungen.

4.3. Durch die vollständige Bezahlung der in Rechnung gestellten Vergütung sind sämtliche Kopien auf allen Vervielfältigungsgeräten im Sinn des Punkts 2.1. abgegolten, für welche gemäß § 42b Abs 2 Z 2 UrhG Betreibervergütung zu leisten ist.

4.4. Der unter 4.1. genannte Betrag ist nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010 wertgesichert; Vergleichsmonat ist Oktober 2012. Der Betrag wird dem Index jährlich angepasst, erstmals für das Schuljahr 2017/18. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 2010 eingestellt werden, gilt ein von der Statistik Austria herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein zwischen den Parteien vereinbarter oder sonst ein vergleichbarer Index.

5. Informationen, Rechnungsausstellung, Fälligkeit und Zahlungsverzug

5.1. Die Gemeinde wird den Verwertungsgesellschaften zu Händen der Literar-Mechana GmbH längstens bis zum 30. November jedes Jahres die SchülerInnenzahlen für das aktuelle Schuljahr (Stichtag 1. Oktober) getrennt nach Schultypen richtig und vollständig bekanntgeben.

Die SchülerInnenzahlen für das Schuljahr 2016/17 liegen der Literar-Mechana GmbH auf Grund der Meldungen nach dem Vertrag betreffend Filmaufführungen in Schulen bereits vor; diese Zahlen gelten auch für Zwecke dieser Vereinbarung.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass auch derartige künftige Meldungen der SchülerInnenzahlen - solange der zwischen der Literar-Mechana und dem Land Steiermark bereits geschlossene Vertrag über die öffentliche Wiedergabe von Filmen in Schulen (§56c Urheberrechtsgesetz) in Geltung ist - für den gegenständlichen Vertrag über die Reprografievergütung gemäß § 42b Abs 2 Z 2 UrhG übernommen werden, sofern sich die Meldungen, Gewichtungen und Stichtage beider Verträge decken.

5.2. Die Vergütungsbeträge für das jeweils aktuelle Schuljahr werden von der Literar-Mechana GmbH bis zum 31. Dezember des Jahres in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt sodann in zwei gleichen Raten längstens bis zum 31. Jänner und 30. Juni des Folgejahres durch die Gemeinde, und zwar ohne Abzüge auf das von der Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana GmbH bekannt zu gebende Konto.

Die Vergütungsbeiträge für das Schuljahr 2016/2017 wird die Literar-Mechana GmbH der Gemeinde bis längstens 31. Dezember 2018 (Einlangen!) mit 20% USt in Rechnung stellen.

5.3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Einlangens des Überweisungsauftrages bei der Kreditunternehmung der Gemeinde maßgeblich, sofern die Zahlung längstens binnen 30 Tagen auf dem Konto der Literar-Mechana GmbH einlangt. Im Fall eines Zahlungsverzugs werden Zinsen in der Höhe von 4% p.a. ab dem Tag der Fälligkeit vereinbart.

5.4. Mangels einer anderen übereinstimmenden schriftlichen Mitteilung durch die Verwertungsgesellschaften erfolgen die Zahlungen an die Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH (Literar-Mechana GmbH) auch für die Bildrecht GmbH (Inkassovollmacht).

¹⁾ „Minister Finansów/Stowarzyszenie Artystów Wykonawców Utworów Muzycznych i Słowno-Muzycznych SAWP (SAWP)“.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

6.1. Der Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe und Unterfertigung durch den zuständigen Vertreter der Gemeinde sowie mit Unterfertigung durch die zuständigen Vertreter der Verwertungsgesellschaften in Kraft, und zwar rückwirkend mit Beginn des Schuljahres 2016/17.

6.2. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann von jedem Vertragspartner zum 30. Juni jedes Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten mit eingeschriebenem Brief oder per Telefax mit Faxbestätigung für das darauffolgende Schuljahr gekündigt werden, erstmals jedoch mit 30. Juni 2021. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag der Zurpostgabe im Inland (Datum des Poststempels) oder des Faxversands mit Sendebestätigung maßgeblich.

6.3. Im Fall des Wegfalls der gesetzlichen Grundlagen für die Zuständigkeit der Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter für die vertragsgegenständlichen Schulen endet die Vereinbarung – unpräjudiziell für die Ansprüche der Verwertungsgesellschaften gegen andere Schulerhalter/Betreiber - zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der neuen rechtlichen Grundlage ohne Erfordernis einer Kündigung.

6.4. Eine Kündigung nach dem vorstehenden Vertragspunkt kann nur durch beide Verwertungsgesellschaften gemeinsam erfolgen.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

7.1. Die Literar-Mechana GmbH ist mangels einer anderen übereinstimmenden schriftlichen Mitteilung durch die Bildrecht GmbH beauftragt und ermächtigt, alle Mitteilungen seitens der Gemeinde in Empfang zu nehmen (Zustellvollmacht), Erklärungen abzugeben sowie alle Maßnahmen zu setzen, die zur Durchführung und Durchsetzung der Ansprüche auf angemessene Vergütung gemäß § 42b Abs 2 Z 2 UrhG erforderlich sind.

7.2. Allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien sind möglichst gütlich zu regeln. Für eventuelle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das Handelsgericht Wien als zuständig vereinbart.

7.3. Dieser Vertrag enthält sämtliche auf den Gegenstand bezügliche Willenserklärungen der Vertragspartner; Abänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

7.4. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

7.5. Die Vertragspartner halten einvernehmlich fest, dass diese Vereinbarung gebührenfrei ist. Allfällige Gebühren tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten tragen die Vertragspartner jeweils selbst.

Für die Gemeinde

Für die Verwertungsgesellschaften

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 7

GZ: ABT07-43201/2014-28

Ggst.: Novelle des Stmk. Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetzes; Informationsschreiben

Das Land Steiermark

→ **Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau**

Referat Gemeinderecht und Wahlen

Bearb.: Mag. Dr. Silke Reverencic
 Tel.: +43 (316) 877-2712
 Fax: +43 (316) 877-4283
 E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 03.07.2018

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antesigniert. Hinweise zur Fälschung finden Sie unter <https://ais.stmk.gv.at>.

Seitens der Abteilung 7 ergeht aufgrund der Novellierung des **Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetzes - StNFWAG** folgende Information:

Am 10. April 2018 wurde eine Änderung des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetzes - StNFWAG (Beschluss Nr. 55) vom Landtag Steiermark beschlossen. Die Kundmachung im Landesgesetzblatt (Nr. 55/2018) ist bereits erfolgt und tritt die Novellierung mit 01. Juli 2018 in Kraft.

Durch die Änderung des § 9b Abs. 3 leg.cit. wurden die Höchstsätze der Ferienwohnungsabgabe, die der Gemeinderat durch Verordnung festlegen kann, erhöht. Die Höchstsätze betragen nunmehr:

Bei einer Nutzfläche bis zu 30 m ²	bis höchstens € 200,--
Bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 70 m ²	bis höchstens € 270,--
Bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ²	bis höchstens € 340,--
Bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m ²	bis höchstens € 400,--

Da es sich bei § 9b Abs. 3 um eine Kann-Bestimmung handelt, besteht kein zwingendes gesetzliches Erfordernis, die neuen Höchstsätze künftig zur Anwendung zu bringen.

Wenn die Gemeinde aber beabsichtigt, die neu beschlossenen Höchstsätze festzusetzen, ist eine neue Ferienwohnungsabgabeordnung im Gemeinderat zu beschließen.

Diese ist im Sinne des § 92 Abs. 1 Stmk. GemO an der Amtstafel öffentlich kundzumachen und der Aufsichtsbehörde gemäß § 100 Stmk. GemO unter Anschluss der bezughabenden Unterlagen vorzulegen.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung wird empfohlen, das Inkrafttretensdatum entweder mit 01. Jänner 2019 zu wählen oder aber mit einem Monatsersten des Jahres 2018 (ab 01. August 2018).